



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Fritz Winter Eisengießerei GmbH &  
Co. KG  
Vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn von Hörsten  
Albert-Schweizer-Straße 15  
35260 Stadtallendorf

Geschäftszeichen: 1060-43.2-53-a-1860-01-00001#2024-00001

Bearbeiter/-in:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:  
Ihr Zeichen: G139  
Ihre Nachricht vom: 11.12.2024

Datum: 01.04.2026

## Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 11.12.2024 wird der

**Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG,  
Albert-Schweizer-Straße 15  
35260 Stadtallendorf**

nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	Stadtallendorf,
Gemarkung	Stadtallendorf,
Flur	44,
Flurstück	260/1, 260/3, 441,

die bestehende Eisengießerei nach Nr. 3.7.1 G E des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Hausanschrift:  
35396 Gießen • Marburger Straße 91  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-4103  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <https://rp-giessen.hessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Die Genehmigung berechtigt zum Umbau der bestehenden Kernmacherei 14 durch Errichtung von drei neuen Kernschießmaschinen mit Amin-basiertem Bindersystem sowie zugehöriger Peripherie wie Kerntrockenofen und Sandanlage. Die Kernschießmaschinen besitzen eine Kapazität von je 12 Tonnen pro Stunde, die zusätzliche Kapazität der gesamten Kernmacherei beträgt somit 36 Tonnen pro Stunde bzw. 315.360 Tonnen pro Jahr.

Die Kernmacherei hat derzeit eine Leistung von 96.720 Tonnen pro Jahr, somit ergibt sich eine Produktionsleistung von maximal 412.080 Tonnen pro Jahr für die gesamte Kernmacherei 14.

Durch die Änderung findet keine Kapazitätserweiterung der genehmigten Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall statt, weder der Vergießleistung, noch der Schmelzleistung.

Die Erweiterung der Kernmacherei 14 (BE220308) umfasst folgende Aggregate:

- KSM Zelle 9
- Kernsandaufbereitung (KSA) Zelle 9
- KSM Zelle 10
- KSA Zelle 10
- KSM Zelle 11
- KSA Zelle 11
- Kernmontageband (Zelle 12)
- Schlichte- und Trocknungsanlage (Zelle 13)
- Abnahme- und Übergabestation (Zelle 14)
- Endmontagestation (Zelle 15)
- Entstaubungseinrichtung
- Abluftwäscher
- Thermische Nachverbrennung

Folgende Emissionsquellen werden durch die hiermit genehmigte Änderung neu errichtet:

- 220308S23 Aminwäscher 60.000 [Nm<sup>3</sup>/h]
- 220308S24 Sandanlage Sichtung 32.500 [Nm<sup>3</sup>/h]

Folgende Emissionsquellen werden durch die hiermit genehmigte Änderung geändert:

- 220300S01 Bestandskamin 121.000 [Nm<sup>3</sup>/h]
- 220202S32 Bestandskamin 145.000 [Nm<sup>3</sup>/h]

Durch die hiermit genehmigte Änderung wird der staubhaltige Teilstrom der bestehenden Sandanlage (Sichtung) der K19 mit 7.500 Nm<sup>3</sup>/h auf die neue Emissionsquelle 220308S24 verlagert. Der Teilstrom wurde bisher der bestehenden Entstaubung 220202S32 zugeführt.

Weitere Details zu den entfallenden und neuen Anlagenbestandteilen ergeben sich aus den Antragsunterlagen in Kapitel 6 und 8, insbesondere aus Formular 6/3 - Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen, etc.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Diese Genehmigung ersetzt die Zulassungen des vorzeitigen Beginns vom 07.03.2025 für die bauliche Änderung sowie vom 04.12.2025 zur Errichtung der Anlagentechnik, Gz. wie oben.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt: Schmieden und Gießereien von 2024

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um:

1. die Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung des Antragsgegenstandes und
2. Die Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW), Landkreis Marburg-Biedenkopf“ von den im folgenden genannten Verbotstatbeständen für den Umbau der Kernmacherei 14 auf ecoCasting auf Flächen Ihres Betriebsgeländes in der Schutzzone III A:
  - Das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 5 Nr. 17 der Verordnung).

Die Befreiung bezieht sich auf die folgenden Maßnahmen bzw. Tätigkeiten:

- Nicht flächige Gründungsarbeiten für die Umbaumaßnahme mit Aushubtiefen von ca. 2,15 m.

Die Befreiung von dem o.g. Verbotstatbestand ergeht unter Vorbehalt der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen. Bei Abweichungen zwischen den in den Antragsunterlagen vorgenommenen Angaben und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten Letztere.

Hinweis:

Für alle übrigen in der Verordnung genannten Verbotstatbestände wird ausdrücklich keine Befreiung erteilt. Sie sind in der Umsetzung der Maßnahme ausnahmslos zu beachten. Dies betrifft insbesondere:

- Das Verbot, Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers zu versickern (§ 5 Nr. 5, gilt auch für die Betriebsphase).
- Das Verbot, die Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen aufzufüllen (§ 5 Nr. 18).
- Das Verbot des Verwendens von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen- oder Wegebau (§ 5 Nr. 21).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### **IV Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Inhalt	Seiten/Pläne
<b>1</b>	<b>Anträge</b>	
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (Bau)	2
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (Anlage)	2
	Genehmigungsbestand der Anlage „Gießerei LC-F + LC-A“	18
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
	Gliederung gemäß Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen	2
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	
	Kurzbeschreibung	5
<b>4</b>	<b>Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten</b>	
	entfällt	1
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung</b>	
	Beschreibung	2
	Lageplan	1
	Betriebsinterner Lageplan Stadtallendorf	1
	Umgebungsplan, Maßstab 1:10.000	1
<b>6</b>	<b>Anlagen- und Verfahrens- und Betriebsbeschreibung</b>	
	Überblick über die Anlage	3
	Formular 6/3: Apparateliste Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	7
	Verfahrensbeschreibung	1
	Betriebsbeschreibung	1
	Lesehilfe zum Antrag/Begriffsbestimmungen	2

	Formular 6/1: Betriebseinheiten	1
	Detaillierte Beschreibung des Projektes	3
<b>7</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	
	Beschreibung	1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up	1
	Formular 7/6: Stoffdaten	5
	Sicherheitsdatenblätter	91
<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung</b>	
	Beschreibung	6
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen mit Erläuterungen	3
	Erweiterung K 14 PM-10 062 – Abgasmengen – Blockbild K14 Ist-Stand K 14, Maßstab 1:1	1
	Erweiterung K 14 PM-10 062 – Abgasmengen – Blockbild K14 Soll-Planung K 14, Maßstab 1:1	1
	Erweiterung K 14 PM-10 062 – Abgasmengen – Blockbild K14 Soll-Planung K 14; Ist-Stand K 19; Maßstab 1:1	1
	Emissionsquellenplan zu G 139	1
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE Nr. 4)	1
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE Nr. 5)	1
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE Nr. 2)	1
	Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung mit Anhängen; olfasense	117
	Immissionsprognose mit Anhängen; olfasense	416
	Erläuterungen Immissionsprognose und Schornsteinhöhenberechnung	7
<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</b>	
	Beschreibung	3
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
<b>10</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>	
	Beschreibung	1
<b>11</b>	<b>Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen</b>	
	entfällt	
<b>12</b>	<b>Energie</b>	
	Beschreibung	1
<b>13</b>	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b>	
	Beschreibung	2
	Lageplan Lärmkataster/Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan	1
	Prognose der Geräuschemissionen mit Anhängen; deBAKOM	78
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	
	Beschreibung	2
<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
	Vorbemerkungen zur Arbeitssicherheitsorganisation	2
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2

	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung	2
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1
	Erläuterungen zu den Formularen	3
	Sanitätsversorgung der Fa. Fritz Winter	1
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b>	
	Beschreibung	2
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	1
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	3
	Schreiben von Dr.-Ing. Ludger Siepelmeyer an Dez. 43.2 bezüglich Löschwasser-Rückhaltung	3
	Brandschutzkonzept; Dr.-Ing. Ludger Siepelmeyer	23
<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
	Beschreibung	3
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG – 4-fach	16
	Schema AwSV-Anlagen	17
<b>18</b>	<b>Bauantrag</b>	
	Bauantrag	3
	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung	1
	Bebauungsübersicht; Maßstab 1:2.000	1
	Lageplan; Maßstab 1:500	1
	Grundriss Erdgeschoss; Maßstab 1:100	1
	Grundriss Wartungsbühne 1 + 7,00; Maßstab 1:100	1
	Grundriss Wartungsbühne 2+ 9,80; Maßstab 1:100	1
	Grundriss Wartungsbühne 3 + 12,80; Maßstab 1:100	1
	Grundriss Wartungsbühne 4 + 15,80; Maßstab 1:100	1
	Grundriss Dachaufsicht; Maßstab 1:100	1
	Querschnitte; Maßstab 1:100	1
	Längsschnitt; Maßstab 1:100	1
	Systemschnitte Anlagentechnik im Bestandsgebäude; Maßstab 1:100	1
	Ansichten; Maßstab 1:100	1
	Bau- und Nutzungsbeschreibung; Dipl.-Ing. Harald Decher	2
	Erläuterungen zur Ausgleichsberechnung; Dipl.-Ing. Harald Decher	1
	Berechnung des umbauten Raumes; Dipl.-Ing. Harald Decher	2
	Statistik der Baugenehmigungen – Hessisches Statistisches Landesamt	2
	Statistik der Baufertigstellungen - Hessisches Statistisches Landesamt	1
	Vorgehen zu Bodenuntersuchungen	1
	Vorabzug, Maßstab 1:100	1
	E-Mail-Verkehr zum Konzept atlastenspezifischer, orientierender Bodenuntersuchungen	7
<b>19</b>	<b>Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz</b>	
	Treibhausgas-Emissionshandel, Natur und Landschaft, FFH-Verträglichkeit	2
<b>20</b>	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
	UVP-Bericht	755
	Bericht Immissionsmessungen Passivsammler	49
<b>21</b>	<b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	
	Beschreibung	1

### **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlage darf nur entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen geändert und in veränderter Weise betrieben werden, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.  
Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.2. Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörigen unter Abschnitt IV. genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit im Nachfolgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.
- 1.4. Der Termin der endgültigen Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist sowohl dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Str. 91 in 35396 Gießen sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1 Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.5. Während des Betriebes der hiermit genehmigten Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.6. Dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, ist unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen, durch die schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können.
- 1.7. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Genehmigungsinhaberin nach Bekanntgabe des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### 2. Bauen

- 2.1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüfer für Baustatik geprüft, bescheinigt und freigegeben wurde.
- 2.2. Es dürfen nur die Bauabschnitte ausgeführt werden, die durch den Prüfer geprüft und freigegeben wurden.

- 2.3. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 2.4. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher auf dem bauaufsichtlich hierfür eingeführten Formblatt (BAB 17) anzuzeigen.
- 2.5. Mit der Mitteilung des Baubeginns ist der Bauaufsicht die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen, die die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnsanzeige übernimmt.
- 2.6. Während der Bauausführung hat die Bauherrschaft jeden Wechsel der Bauleitung und des Unternehmens der Bauaufsicht unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über einen Wechsel der Bauleitung ist auch von der neuen Bauleitung zu unterzeichnen.
- 2.7. Notwendige Abnahmetermine sind mit dem Prüfenieur zu vereinbaren.

### 3. Grundwasserschutz

#### 3.1. Allgemeines, Organisatorisches

- 3.1.1. Die ausführenden Firmen sind über die Lage innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „Wohratal-Stadtallendorf“ und die einschlägigen Ver- und Gebote der Schutzgebietsverordnung schriftlich zu informieren. Alle Beschäftigten sind entsprechend einzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind allen dort tätigen Personen bekannt zugeben.
- 3.1.2. Das für die Trinkwassergewinnungsanlagen zuständige Wasserversorgungsunternehmen (ZMW) ist rechtzeitig vor Baubeginn über den Zeitraum der Bodeneingriffe und der Baumaßnahme zu informieren.
- 3.1.3. Unfälle mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf die Trinkwassergewinnungsanlagen sind unverzüglich dem ZMW, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf - Untere Wasserbehörde - sowie der Genehmigungsbehörde zu melden.

#### 3.2. Bauausführung

- 3.2.1. Während der Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Es wird vorausgesetzt, dass die einschlägigen technischen Maßnahmen zur Verhinderung der Versickerung von grundwassergefährdenden Stoffen ergriffen werden. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.
- 3.2.2. Das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist auf unbefestigten Flächen in der Schutzzone III A unzulässig.
- 3.2.3. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Betankungen sind innerhalb der Schutzzone III A nur auf dafür vorgesehenen, gesicherten Flächen zulässig.

- 3.2.4. Aus Fahrzeugen und Baumaschinen dürfen keine Kraftstoffe, keine Schmierstoffe, keine Reinigungsmittel und keine Kühlmittel in das Erdreich abtropfen oder versickern. Außerhalb der Arbeitszeiten dürfen Fahrzeuge und Maschinen nicht auf unbefestigten Flächen in der Schutzzone III A abgestellt werden. Hierzu sind sie auf befestigte, mineralölbeständige und gegen oberflächlichen Ablauf gesicherte Flächen zu fahren. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren; Schäden sind umgehend zu beseitigen.
- 3.2.5. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen muss der Verursacher in eigener Verantwortung geeignete Sofortmaßnahmen ergreifen. Die ausgetretenen Stoffe sowie ggf. hierdurch verunreinigtes Bodenmaterial ist unmittelbar vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zwischenzulagern und möglichst umgehend zu entsorgen. Hierfür benötigte Geräte und Materialien sind auf der Baustelle ständig in angemessener Menge vorzuhalten.
- 3.3. Bodeneingriffe
- 3.3.1. Bei den Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Der Zeitrahmen von Bodeneingriffen ist gering zu halten. Das Öffnen von Baugruben hat bei absehbar längeren Arbeitsunterbrechungen zu unterbleiben.
- 3.3.2. Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht und für die eine in der Europäischen Union gültige technische Zulassung vorliegt.
- 3.3.3. Als Fremdmaterial für die Verfüllung von Baugruben und sofern vorgesehen, die Herstellung von Schotterpolstern für den Wegebau darf ausschließlich Natursteinmaterial oder unbelasteter bindiger Boden, der gemäß Ersatzbaustoffverordnung für den Einbau in Wasserschutzgebieten der Zone III A geeignet ist, verwendet werden. Der Einbau von Bodenmaterial aus altlastenverdächtigen Flächen ist ausgeschlossen. Es ist eine Dokumentation zu führen, in welcher die eingebauten Materialmengen, die genauen Herkunfts- und Einbauorte sowie Untersuchungsberichte dieses Materials dokumentiert werden.
- 3.3.4. In die Baugruben darf kein Oberflächenwasser von angrenzenden Flächen eindringen. Dies ist ggf. mit seitlichen Verwallungen sicherzustellen. Es sind Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Das sich in Baugruben sammelnde Niederschlags- und Schichtwasser ist fortwährend abzupumpen und in die öffentliche Kanalisation nach den Bestimmungen des Kanalnetzbetreibers einzuleiten.
- 3.3.5. Sofern die Erdarbeiten bis in das anstehende Festgestein (Schichten des Mittleren Buntsandsteins) unterhalb der Zersatzzone reichen und dort Klüfte, Trennfugen oder Hohlräume angetroffen werden, ist dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Mit dem Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen sind geeignete Methoden zum Verschließen der Klüfte, Trennfugen oder Hohlräume abzustimmen.
- 3.3.6. Wird Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen, so ist dies dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.1 anzuzeigen. Die Zulässigkeit von Grundwassereingriffen bedarf einer ergänzenden hydrogeologischen

Beurteilung und ggf. eines ergänzenden wasserrechtlichen  
Verwaltungsverfahrens.

- 3.3.7. Werden tiefere Bodeneingriffe erforderlich als in den Antragsunterlagen dargestellt, so ist dies dem Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen anzuzeigen.
- 3.3.8. Die Verfüllung von Baugruben, Gräben etc. muss nachweislich so erfolgen, dass keine Veränderung der geohydraulischen Verhältnisse zu besorgen ist. Einer Drainagewirkung der verfüllten Baugruben ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen (z.B. Einbringen von wasserundurchlässigen Riegeln, Verwendung von Rohrbettungen mit Feinkornanteil etc.).
- 3.3.9. Für alle Bauteile, die mit dem Boden in Kontakt stehen, sind nur nachweislich nicht wassergefährdende und chromatarmer Zemente sowie nicht wassergefährdende Zuschlagsstoffe zu verwenden.
- 3.3.10. Falls Mischbindemittel zur Baugrundverbesserung zum Einsatz kommen, sind diese auf das bautechnisch unbedingt nötige Maß zu beschränken. Es dürfen ausschließlich Mischbindemittel mit nachweislich chromatarmer Zementen verwendet werden. Die verwendeten Mengen sind zu dokumentieren.
- 3.3.11. Nach dem Bau nicht mehr benötigte Platz- und Wegebefestigungen sowie Baustelleneinrichtungsflächen sind ordnungsgemäß zurückzubauen.
- 3.3.12. Sofern Abwasseranlagen vorgesehen sind, ist das Arbeitsblatt DWA-A 142 „Abwasseranlagen und –kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ zu beachten.

#### 4. Kampfmittel

- 4.1. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei hat grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme zu erfolgen.
- 4.2. Nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten sind mittels E-Mail die Freigabedokumentation und die entsprechenden Lagepläne in digitaler Form, gern im ESRI Shape (\*.shp) bzw. im Cad Format (\*.dxf, \*.dwg), an die zuständige Kampfmittelräumdienststelle zu übersenden. Hierbei wird um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467) gebeten. Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

#### 5. Bodenschutz

- 5.1. Alle Eingriffe in den Untergrund sind von einem in Altlastenfragen und Bodenkunde qualifizierten Ingenieurbüro zu begleiten. Der Boden ist organoleptisch zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

- 5.2. Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, unverzüglich zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zu unterlassen. Verunreinigtes Bodenmaterial ist umwelttechnisch zu untersuchen.
- 5.3. Sofern sich durch die Bauarbeiten weitere Erkenntnisse über den Untergrund (z. B. Schichtenfolge, Zusammensetzung etc.) ergeben, sind diese mit geeigneten Mitteln zu dokumentieren.
- 5.4. Über die Maßnahmen aus den Nebenbestimmungen 5.1. bis 5.3. ist durch das begleitende, sachverständige Ingenieurbüro ein vollständiger Bericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, spätestens 6 Wochen nach Beendigung der bodeneingreifenden Baumaßnahmen vorzulegen.

## 6. Immissionsschutz

### 6.1. Allgemeines

- 6.1.1. Spätestens mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die erforderlichen Betriebsanweisungen in schriftlicher Form zu erstellen, bereitzuhalten und den Beschäftigten zugänglich zu machen.

Die Betriebsanweisungen haben zu enthalten:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage
- Maßnahmen bei Ausfall der Abluftreinigungsanlagen oder Teilen der Abluftreinigungsanlagen
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Betriebsstörungen
- Beseitigung von Störungen
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte
- Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten

- 6.1.2. Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Kernmacherei 14 beschäftigt sind, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend den Betriebsanweisungen zu belehren. Hierbei sind dem Bedienungspersonal die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der Anlage bekannt zu geben. Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zu unterzeichnen sind.

- 6.1.3. Die Belehrungen sind regelmäßig, mindestens jährlich, zu wiederholen.

### 6.2. Vorsorgemaßnahmen

- 6.2.1. Es ist sicherzustellen, dass der Betrieb der Kernmacherei 14 ohne die funktionstüchtigen Abluftreinigungsanlagen:

- Aminwäscher (Quellennummer 220308S23; Erfassung und Reinigung der BE 220308)
- Thermische Nachverbrennung (Teilstrang Quellennummer 220300S01, Erfassung und Reinigung der BE 220308)
- Trockenentstaubung (Quellennummer 220308S24, Erfassung und Reinigung der BE 220317 und 220308)

ausgeschlossen wird. Bei Voll- oder Teilausfall und bei Störungen der Abluftreinigungsanlagen, durch die die festgelegten Emissionsbegrenzungen während des Betriebs überschritten werden

können ist der Betrieb der angeschlossenen Aggregate zu unterbrechen bzw. zu beenden. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die zugehörigen Abluftreinigungsanlagen wieder voll funktionsfähig sind und die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen sichergestellt ist. Dies ist durch ein sicheres, softwareprogrammiertes Steuerungssystem zu gewährleisten. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

- 6.2.2. Die Konzentration der Schwefelsäurelösung im Aminwäscher ist kontinuierlich und bedarfsgerecht aufzufrischen.
- 6.2.3. Die Abluftreinigungsanlagen sind mit optischen und akustischen Warneinrichtungen so auszurüsten, dass ein Ausfall oder eine Fehlfunktion dieser Anlagen vom Bedienungspersonal bzw. von den verantwortlichen Beschäftigten sofort bemerkt werden kann.
- 6.2.4. Abweichungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlagen sind von einer verantwortlichen Person in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Art und Dauer der Störung sowie die vorgenommenen Behebungsmaßnahmen müssen daraus ersichtlich sein. Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, nach Beseitigung der Störung, ist durch diese verantwortliche Person zu bestätigen.
- 6.2.5. Die Abluftreinigungsanlagen sind von einer Fachfirma bzw. durch sachkundige Personen regelmäßig zu warten (mind. jährlich). Die Wartung und die Reparaturarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.2.6. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Str. 91 in 35396 Gießen, vorzulegen.
- 6.2.7. Spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Str. 91 in 35396 Gießen, darzulegen, dass Maßnahmen ergriffen wurden um die Gesamtstaubfracht um mindestens 0,25 kg/h zu reduzieren. Dabei sind auch Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die über den Stand der Technik hinausgehen, wie beispielsweise Grenzwertabsenkungen.

### 6.3. Erfassung und Ableitung der Abgase

- 6.3.1. Aminwäscher Quellennummer 220308S23  
Die Emissionen der Vorgänge  
(gemäß Formular 8/2 und G139 Soll-Blockfließbild Abluft)
  - Kernschießmaschinen Innenraum KSM 5,6,7
  - Begasung KSM 5,6,7
  - Kernmontagesind an den Entstehungsstellen zu erfassen und dem Aminwäscher mit vorgeschaltetem Staubabscheider zuzuführen.  
Die gereinigten Abgase aus der Abluftreinigungsanlage Aminwäscher ist über einen Abluftschornstein in einer Höhe von mindestens 39,40 m über Erdgleiche abzuleiten.  
Diese im Genehmigungsverfahren bestimmte Schornsteinhöhe ist die erforderliche Bauhöhe. Sie darf durch die tatsächliche Bauhöhe um maximal 10 Prozent überschritten werden.
- 6.3.2. Kerntrockenofen Quellennummer 220300S01

Die Emissionen der Vorgänge  
(gemäß Formular 8/2 und G139 Soll-Blockfließbild Abluft)

- Heizzone Kerntrockenofen

sind an den Entstehungsstellen soweit wie möglich zu erfassen und der Abluftreinigungsanlage TNV zuzuführen.

Die gereinigten Abgase aus der Abluftreinigungsanlage TNV sowie die ungereinigten Abgase der Trockenofenkühlzone sind gemeinsam über den Ablufschornstein „Sammelkamin Kernmachereien“ Quellennummer 220300S01 in einer Höhe von mindestens 48,70 m über Erdgleiche abzuleiten.

Diese im Genehmigungsverfahren bestimmte Schornsteinhöhe ist die erforderliche Bauhöhe. Sie darf durch die tatsächliche Bauhöhe um maximal 10 Prozent überschritten werden.

6.3.3. Trockenentstaubung Sandaufbereitung Quellennummer 220308S24

Die Abgase der

- Sandanlage /-sichtung K19
- Bohrvorrichtung K19
- Sandanlagen KSM 1, KSM2 und KSM 3

der K14 sind der neuen Abluftreinigungsanlage 220308S24 (Trockenentstaubung) zuzuführen und in einer Höhe von mindestens 39,40 m über Erdgleiche abzuleiten.

Diese im Genehmigungsverfahren bestimmte Schornsteinhöhe ist die erforderliche Bauhöhe. Sie darf durch die tatsächliche Bauhöhe um maximal 10 Prozent überschritten werden.

6.3.4. Es muss in allen Fällen ein ungestörter Abtransport in die freie Luftströmung ermöglicht werden. Abdeckungen oder sonstige Einrichtungen, die die freie Abströmung der Kamine einschränken, sind nicht zulässig. Als Regenschutzeinrichtung ist die Installation einer sogenannten Deflektorhaube zulässig.

6.3.5. Zur besseren Ablösung der Abgase von der Mündung der Abgasableitungen ist eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben anzustreben.

6.3.6. Die neuen Emissionsquellen 220308S23 und 220308S24 sind in das Quellenverzeichnis einzuarbeiten.

6.3.7. Dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.2, ist eine aktualisierte Fassung des Emissionsquellenverzeichnisses sowie Emissionsquellenplans zuzusenden.

6.4. Luftreinhaltung – Emissionsbegrenzungen

Die Konzentration der Emissionen zuzüglich der Messunsicherheit im Sinne der Nr. 2.5 a) der TA Luft darf nachfolgende Grenzwerte als Massenkonzentration nicht überschreiten. Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (0° C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchteanteils an Wasserdampf.

6.4.1. Aminwäscher Quellennummer 220308S23:

Amine: 5 mg/m<sup>3</sup>

6.4.2. Heizzone Kerntrockenofen Teilstrang Quellennummer 220300S01

6.4.2.1. Im Abgas Teilstrang Heizzone nach TNV (4000 Nm<sup>3</sup>/h)

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, ang. als Stickstoffdioxid 0,10 g/m<sup>3</sup>

in Gegenwart hoher Konzentrationen an Stickstoffoxiden oder sonstigen Stickstoffverbindungen im Rohgas vor TNV unter Beachtung des Minimierungsgebotes bis maximal 0,35 g/m<sup>3</sup>

Organische Stoffe, ang. als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m<sup>3</sup>

und gleichzeitig

Kohlenmonoxid 0,10 g/m<sup>3</sup>

6.4.2.2. Die Nachverbrennungsanlage (TNV) ist mit einer Mindestbrennraumtemperatur von  $\geq 800$  ° C zu betreiben.

6.4.3. Im Abgas am Kamin mit der Quellennummer 220300S01 ( $\dot{V}=121000$  Nm<sup>3</sup>/h)

Formaldehyd 5 mg/m<sup>3</sup>

Amine 5 mg/m<sup>3</sup>

Organische Stoffe, ang. als Gesamtkohlenstoff 50 mg/m<sup>3</sup>

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff  
Phenol 20 mg/m<sup>3</sup>

#### 6.5. Luftreinhaltung – Einzelmessungen

6.5.1. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss durch Messungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die unter Ziffer 6.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

6.5.2. Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind wiederkehrend von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen unter Ziffer 6.4 für den Betrieb der Anlage eingehalten werden.

6.5.3. Die Auswahl der Messverfahren hat gemäß Nr. 5.3.2.3 TA Luft zu erfolgen. Während der Messung sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

6.5.4. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Dies gilt insbesondere auch für die 8.000 m<sup>3</sup>/h an „nicht emissionsrelevanter Zuluft“ zur Einhaltung der Abluftgeschwindigkeit an Quelle Nr. 220300S01.

6.5.5. Werden Messungen in der Messstrecke des Sammelkamins Quellennummer 220300S01 durchgeführt, so ist der jeweilige Messwert auf die beteiligten Volumenströme der zu beurteilenden Teilabluftströme zu beziehen und dementsprechend zurückzurechnen.

- 6.5.6. Bei überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchstmöglicher Emission durchzuführen.
- 6.5.7. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 6.5.8. Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan (siehe DIN EN 15259 Anhang B, Januar 2008) zu erstellen. Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme- und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführung sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 6.5.9. Der Messplan ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Messbeginn vorzulegen.
- 6.5.10. Der Messtermin ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.
- 6.5.11. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220:2011-04 entsprechen.
- 6.5.12. Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens zwölf Wochen nach Durchführung der Messung dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen vorzulegen. Dies kann auch unmittelbar durch die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle erfolgen.
- 6.5.13. Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel auf Anforderung vorzulegen.
- 6.5.14. Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht sicher eingehalten werden oder überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere die anlagenspezifischen Ursachen sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen. Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

## 6.6. Einrichtung von Messstellen

- 6.6.1. Zur Durchführung der unter Ziffer 6.5 dieses Bescheids aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten. Im Abgas Teilstrang Heizzone nach TNV ist ebenfalls eine normgerechte Messstrecke einzurichten.
- 6.6.2. Die Messplätze müssen für die Messaufgabe ausreichend groß, tragfähig, während des Messzeitraumes witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Für den Transport der Messgeräte sind bei nicht ebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen, beispielweise Hebezeuge oder Aufzugseinrichtungen.
- 6.6.3. Die Messstrecken der Quellen Nr. 2203308S23 und 220308S24 im Kamin sowie die Messstrecke im Teilstrom Heizzone/TNV zur Quelle 220300S01 sind eindeutig festzulegen und zu kennzeichnen.
- 6.6.4. Am Messplatz sind jeweils ausreichend bemessene und abgesicherte Energieanschlüsse zu installieren und die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, die für die Emissionsmessungen notwendig sind, ist sicherzustellen.
- 6.6.5. Der beauftragten Messstelle sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## 6.7. Geruch

- 6.7.1. Es dürfen ausschließlich geruchsoptimierte Bindersysteme auf Coldbox-Basis in der Kernmacherei 14 eingesetzt werden (als Katalysator: DMPA oder bessere i. S. der Geruchsreduzierung).
- 6.7.2. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Geruchsemissionen im Abgas der Quellen Nr. 220308S23 und 220308S24 und 220300S01 durch Messungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle zu ermitteln.
- 6.7.3. Die Messplanung und Beurteilungsmethode für die Feststellung der Geruchswirkung ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Messbeginn vorzulegen.
- 6.7.4. Der Messtermin ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.
- 6.7.5. Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen so durchgeführt werden, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind.

- 6.7.6. Messungen sind bei überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
- 6.7.7. Der Betreiber hat die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu beauftragen, den Messbericht unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, direkt vorzulegen.
- 6.7.8. Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine schädlichen oder belästigenden Stoffe (Geruch) über diffuse Quellen emittiert werden können.  
Insbesondere sind Dachöffnungen oder offene Dachlüfter sowie offene Fenster unzulässig. Rauch-Wärme-Abzüge (RWA) im Dach sind außer im Brandfall ständig geschlossen zu halten. Das Öffnen der RWA zu Lüftungszwecken ist nicht zulässig. Fenster, Türen und Tore dürfen nur zum betriebstechnisch notwendigen Personen- und Materialverkehr geöffnet werden.
- 6.7.9. Die Quellen Nr. 220308S23 und 220308S24 sind in das Geruchsemissionskataster einzupflegen, sobald die gutachtlichen Bewertungen vorliegen. Die Quelle 220300S01 ist zu aktualisieren.

## 6.8. Lärmemissionen

- 6.8.1. Die in dem schalltechnischen Gutachten der deBAKOM GmbH vom 17.12.2024, Berichtsnummer: 2024090006\_0919-I, zugrunde gelegten Ausgangswerte wie z. B. Schalleistungspegel, Bauschalldämmmaße und Randbedingungen der Schallquellen Nr. 2028 bis 2032 sind zu beachten.

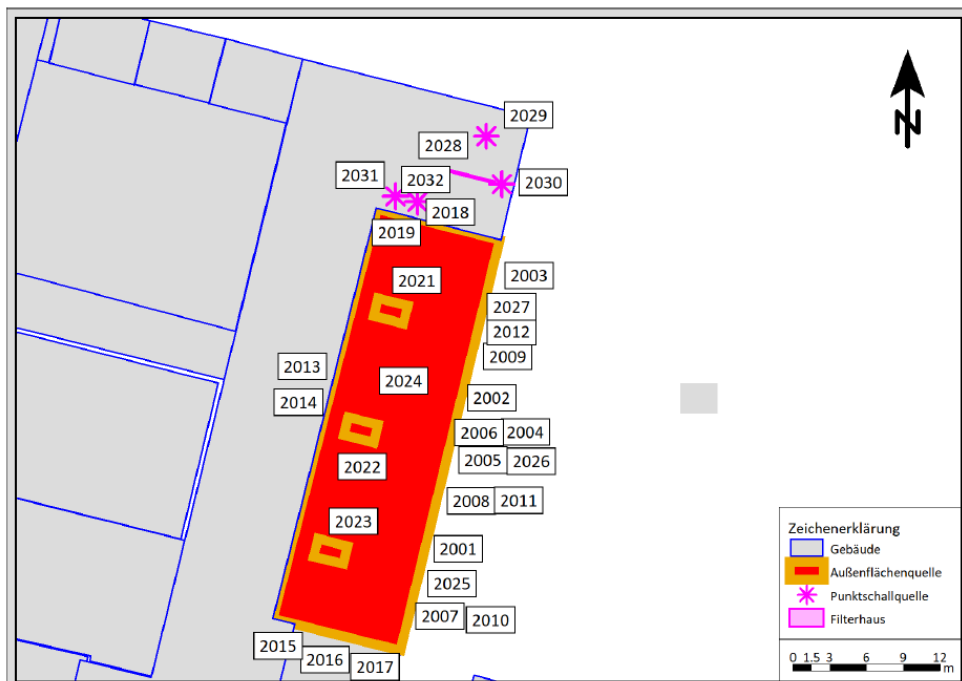


Abbildung 1 Lage der relevanten Schallquellen (zugehörig nur Schallquellen 2028 bis 2032)

- 6.8.2. Die Umfassungsbauteile der Kernmachereianlage dürfen die dem schalltechnischen Gutachten zugrundeliegenden Schalldämmungen für die Fassadenbauteile und Dächer, insbesondere nachfolgend aufgeführten bewerteten Bauschalldämmmaße nicht unterschreiten:

Fassadenbauteil	Gebäude	Schalldämm-Maß (R' <sub>w</sub> ) in dB
Stahltrapezprofildecke mit 160 mm MF-Dämmung	Kernmacherei Neubau	42
Stahlkassette mit 160 mm MF-Dämmung (Fassade)	Kernmacherei Neubau	42
Sektionaltor mit gedämmten Stahlelementen	Kernmacherei Neubau	27
Fenster einfach*	Kernmacherei Neubau	29
Tür	Kernmacherei Neubau	25
RWA	Kernmacherei Neubau	29

6.8.3. Die angegebenen Bauschalldämmmaße müssen im eingebauten Zustand der jeweiligen Bauteile erreicht werden.

6.8.4. Die nachfolgend aufgeführten maximal zulässigen Schalleistungspegel der außenliegenden Geräuschquellen dürfen nicht überschritten werden:

Geräuschquelle		Maximaler Schalleistungspegel
Nr.	Bezeichnung	L <sub>WA</sub> in dB(A)
2028	Entstaubungsanlage Filtergehäuse	78
2029	Entstaubungsanlage Ventilator	78
2030	Entstaubungsanlage Spülungsventilator	75
2031	Aminwäscher Kamin	78
2032	Entstaubungsanlage Kamin	78

6.8.5. Türen und Tore dürfen nur zum betriebstechnisch notwendigen Personen- und Materialverkehr geöffnet werden. Die Nutzung der Fenster, Türen und Tore zu Lüftungszwecken ist nicht zulässig. Das ständige Offenstehen der Tore ist durch entsprechende Torüberwachungseinrichtungen (z. B. Lichtschranke, Zeitschaltung oder Induktionsschleife) sicher zu verhindern.

6.8.6. Die Rauch-Wärme-Abzüge (RWA) im Dach der Kernmacherei sind außer im Brandfall ständig geschlossen zu halten. Das Öffnen der RWA zu Lüftungszwecken ist nicht zulässig.

6.8.7. Die neuen bzw. geänderten Quellen sind mit den genehmigten Schalleistungspegeln in das vorhandene Immissionsprognoseprogramm einzubinden.

#### 6.9. Lärmmessungen

6.9.1. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage muss durch Messungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle festgestellt werden, ob die in Ziffer 6.8 aufgeführten Anforderungen an die Schallquellen eingehalten werden. Dabei sind die Schalleistungspegel nach einem der in Nummer A.2.2 der TA-Lärm genannten Messverfahren der Genauigkeitsklasse 2 oder 1 zu bestimmen, wie sie in DIN 45635-1, in der Normenreihe ISO 3740 bis ISO 3747 (für Maschinen) oder in ISO 8297 (für Industrieanlagen) beschrieben sind. Der Nachweis kann auch im Zusammenhang mit der Abnahme der Aggregate durch den Lieferanten erfolgen.

- 6.9.2. Die Messplanung und das gewählte Messverfahren für die Ermittlung der Schalleistungen ist mit der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen zwei Wochen vor Messbeginn abzustimmen.
- 6.9.3. Der Messzeitpunkt ist der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen zwei Wochen vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.
- 6.9.4. Die Messstelle ist zu beauftragen, jeweils einen Messbericht zu erstellen, in dem die Geräuschemissionsmessungen enthalten sein müssen. Der Bericht muss sinngemäß den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.
- 6.9.5. Der Betreiber hat die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu beauftragen, den Messbericht unverzüglich, spätestens zwölf Wochen nach Durchführung der Messung dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, direkt vorzulegen.
- 6.9.6. Die Immissionsmessungen an den vier Lärmimmissionsorten (MP1, MP2, MP3a und MP4) sind im bereits festgelegten 3-jährigen Prüfrhythmus (nächster Termin 2028) für die regulären Messungen weiterhin durchzuführen.
- 6.10. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 6.10.1. Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 6.10.2. Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

## 7. Arbeitsschutz

- 7.1. Dimensionierung der Absauganlage:  
Die Absauganlage, welche die entstehenden Gefahrstoffe bei der zur Genehmigung vorgelegten Anlage aufnehmen soll, ist so zu konzipieren, dass eine Erweiterung der Anlage möglich ist, wenn sich bei den durchgeführten Messungen nach TRGS 402 zeigt, dass die Absaugleistung bzw. die Erfassung nicht ausreichend dimensioniert wurde.
- 7.1.1. Spätestens ein Jahr nach der erstmaligen Inbetriebnahme sind die Nachweise zu erbringen, dass die Gefährdungen, welche für die Beschäftigten durch die Exposition der verwendeten und entstehenden Gefahrstoffe bestehen, durch geeignete Messmethoden bestimmt wurden. Diese Nachweise sind zur Einsicht durch die Aufsichtsbehörde für den Arbeitsschutz mit Messwerten vorzuhalten. Dabei sind Messmethoden zu verwenden, die es gewährleisten, dass die Beurteilungsmaßstäbe nach TRGS 900 und TRGS 910 sicher nachgewiesen werden können.

- 7.2. Bei der Planung der erforderlichen Verkehrswege im Außenbereich, sowie auch im Innenbereich der Anlagen, sind die Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.8 einzuhalten. Dabei sind folgende Anforderungen entsprechend umzusetzen und zu berücksichtigen:
- 7.2.1. Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Treppen und Stufen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten.
  - 7.2.2. Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind so zu führen, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.
  - 7.2.3. Können aufgrund der platztechnischen Gegebenheiten des Betriebsgeländes sowie der Arbeitsstätte und des vorherrschenden Fahrzeugverkehrs die entsprechenden Mindestbreiten nach ASR A1.8 Nr. 4.3 Ziffer 3 nicht eingehalten werden, sind bei möglichem gleichzeitigem Aufenthalt von kraftbetriebenen Flurförderzeugen oder anderen Fahrzeugen und Fußgängern geeignete technische und bauliche Schutzmaßnahmen vorzusehen.
  - 7.2.4. Die verwendeten baulichen Schutzmaßnahmen sind so auszuführen, dass diese eine entsprechende Ersatzlast aufnehmen können. Die zu ermittelnde Ersatzlast ergibt sich aus der Masse der Fahrzeuge und deren Geschwindigkeiten in diesem Verkehrsbereich (siehe VdTÜV-Merkblatt 965).
  - 7.2.5. Verkehrswegkreuzungen und -einmündungen müssen übersichtlich gestaltet und einsehbar sein.
- 7.3. Durch die neue Anlagentechnik darf es nicht zu einer übermäßig erhöhten Lärmbelastung für die Arbeitnehmer an ihren Arbeitsplätzen und in der Arbeitsstätte kommen.  
Sollte die neue Anlagentechnik dazu führen, dass der Wert von 80 dB (A) in der Arbeitsstätte der Kernmacherei 14 überschritten wird, müssen zusätzliche technische Schallschutzmaßnahmen, an der Anlage oder in der Arbeitsstätte, getroffen werden um den Schalldruckpegel unterhalb der 80 dB (A) zu halten.  
Der Nachweis, dass der maximale Schalldruckpegel eingehalten wird, ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Methode nachzuweisen und dem Regierungspräsidium Gießen Dezernat Arbeitsschutz 25.1 vorzulegen.
- 7.4. Bei der Zwischenlagerung, der weiteren Lagerung der Kernpakete sowie dem Transport der Kernpakete nach dem Härtungsprozess in den Kernkästen, wie in den Antragsunterlagen unter Kapitel 6.4 „Verfahrensbeschreibung“ dargelegt, darf es zu keiner Gefährdung für die Beschäftigten durch die Exposition der verwendeten und entstehenden Gefahrstoffe kommen.  
Spätestens ein Jahr während einer repräsentativen Produktionsschicht, wie in Kapitel 15 beschrieben, sind die Nachweise zu erbringen, dass die Gefährdungen, welche für die Beschäftigten durch die Exposition der verwendeten und entstehenden Gefahrstoffe bestehen, durch geeignete Messmethoden untersucht wurden. Diese Nachweise sind zur Einsicht durch die Aufsichtsbehörde für den Arbeitsschutz mit Messwerten vorzuhalten. Dabei sind Messmethoden zu verwenden, die es gewährleisten, dass die Beurteilungsmaßstäbe nach TRGS 900 und TRGS 910 auch sicher nachgewiesen werden können.

- 7.4.1. Sollten die Messungen nach TRGS 402 zeigen, dass die ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, ist gemäß der GefStoffV dafür zu sorgen, dass dem Minimierungsgebot entsprochen wird und es sind weitere technische Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem die Anpassung der entsprechenden Erfassungseinrichtung der beantragten Absauganlagen.
- 7.5. Die Betrachtung, ob im Inneren der Anlagen explosionsfähige Atmosphären auftreten können, hat vor der jeweiligen Inbetriebnahme zur Erprobung der Anlage vorzuliegen.  
Wird nach dieser Betrachtung ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung erforderlich, so ist dieses, mit allen erforderlichen Prüfungen, vor der Inbetriebnahme der entsprechenden Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde für den Arbeitsschutz (Abt. II Dez. 25.1 Arbeitsschutz) zur Einsicht bereit zu halten.
8. Abfall  
Über die im Rahmen der Bauarbeiten anfallenden Abfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Schrotte etc.) sind dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1 nach Abschluss der Arbeiten die Abfallmengen und Entsorgungswege aller im Rahmen dieser Maßnahmen angefallenen Abfälle nach Abfallarten getrennt mitzuteilen.

## VI. Hinweise

### Aus dem Bereich Gefahrenabwehr

- Die im Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigen Dr.-Ing. Lugder Siepelmeyer vom 24.04.2025 (Rev. 02; 25003-1) beschriebenen Maßnahmen sind zu beachten.
- FWPL Werkfeuerwehr  
Es wird um den Nachweis gebeten, dass spätestens zur Inbetriebnahme des Gebäudes die Feuerwehrpläne gemäß Abs. 2.15 des BSK`es im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr erstellt und zur Verfügung gestellt wurden.
- GVSV  
Das Objekt unterliegt der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen (GVSV).

### Aus dem Bereich Kampfmittel

- Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben. Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma wird darum gebeten immer das Aktenzeichen „I 18 KMRD- 6b 06/05-St 658-2025“ anzugeben.
- Als Anlage ist die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen beigefügt.
- Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, wird die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich erachtet. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.
- Es wird darum gebeten eine Kopie des Auftrages an folgende Emailadresse zu senden: [kmrd@rpda.hessen.de](mailto:kmrd@rpda.hessen.de)
- Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

### Aus dem Bereich Emissionshandel

- Die genehmigte Änderung ist ggf. in Ihrem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.
- Um die Kommunikation zwischen Ihnen und der Emissionshandelsstelle (DEHSt) zu erleichtern wird darum gebeten die Anlagenaktenzeichen „14226-0037“ in der Kommunikation zu nennen.

#### Aus dem Bereich Bodenschutz

- Das Arbeitssicherheitshandbuch für den Rüstungsaltsstandort Stadtallendorf ist zu berücksichtigen.

### **VII. Begründung**

#### **A. Rechtsgrundlage**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSch-ZuV) das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i. V. m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

#### **B. Anlagenabgrenzung**

Nach Umsetzung des Vorhabens umfasst die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV neben dem Bestand die folgende neue Einrichtung:

Erweiterung der Kernmacherei 14 durch drei neue Kernschießmaschinen mit Amin-basiertem Bindersystem sowie zugehöriger Peripherie wie Kerntrockenofen und Sandanlage. Die Kernschießmaschinen besitzen eine Kapazität von je 12 Tonnen pro Stunde, die zusätzliche Kapazität der gesamten Kernmacherei beträgt somit 36 Tonnen pro Stunden bzw. 315.360 Tonnen pro Jahr.

Näheres zur Anlagenabgrenzung ergibt sich aus I. dieses Bescheids.

#### **C. Verfahrensablauf**

Die Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 11.12.2024, eingegangen am 31.01.2025 den Antrag gestellt, die nach Ziffer 3.7.1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Eisengießerei nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wesentlich zu ändern.

Mit Schreiben vom 11.12.2024 beantragte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Erdarbeiten sowie die Errichtung des Gebäudes. Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 07.03.2025 zugestimmt. Mit Schreiben vom 05.09.2025 ersuchte die Antragstellerin um die Zulassung eines weiteren vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG – diesmal für die Errichtung der gesamten Anlagentechnik, jedoch ohne Vormontage und ohne Kernschießmaschinen.

Am 10.09.2025 hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen letztmalig ergänzt bzw. Unterlagen ausgetauscht. Für die abschließende fachliche Bearbeitung waren die Unterlagen bereits mit der Ergänzung vom 21.07.2025 vollständig, sodass die

Vollständigkeit der Antragsunterlagen bereits mit Schreiben vom 04.09.2025 bestätigt werden konnte.

Gemäß § 16 Abs. 3 BImSchG ist von der zuständigen Behörde über einen Änderungsgenehmigungsantrag im förmlichen Verfahren innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu entscheiden. Die Frist für die Durchführung des Verfahrens nimmt ihren Lauf mit dem Zeitpunkt der Vollständigkeit. Gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG kann die zuständige Behörde die Frist einmalig um 3 Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragssteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Mit Schreiben vom 19.12.2025 wurde die Verfahrensfrist im hiesigen Verfahren bis zum 21.04.2026 verlängert.

Das Einvernehmen der Stadt Stadtallendorf zu dem beantragten Vorhaben nach § 36 BauGB wurde am 24.06.2025 erteilt.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die zuvor getroffenen Entscheidungen nach § 8a BImSchG mit gleichem Geschäftszeichen.

#### Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.09.2025 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet auf der Seite des Regierungspräsidium Gießen.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 23.09.2025 bis 22.10.2025 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) sowie die die Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden zeitgleich auch im UVP-Portal ([www.uvp.hessen.de](http://www.uvp.hessen.de)) zugänglich gemacht.

Ebenfalls erfolgte eine Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 8 der 9. BImSchV bei den betroffenen Gemeinden. Dies erfolgte in der Weise, dass die Gemeinden über einen Link den Zugriff auf den von der Genehmigungsbehörde im Internet bereitgestellten Antrag nebst Unterlagen ermöglichten.

Bei den voraussichtlich betroffenen Gemeinden handelt es sich um folgende:

- Amöneburg
- Kirchhain
- Kirtorf
- Marburg
- Neustadt
- Rauschenberg
- Antrifttal
- Homberg
- Frielendorf
- Neukirchen
- Schrecksbach
- Schwalmstadt
- Willingshausen
- Stadtallendorf

Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, galt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 8 2. Halbsatz BImSchG). Ebenfalls unterliegt das Vorhaben den Regelungen des UVPG, welches für die Einwendungsfrist ebenfalls einen Zeitraum von einem Monat fordert (§ 12 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV).

Während der Einwendungsfrist vom 23.09.2025 bis 24.11.2025 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die Vorhabenträgerin für das Vorhaben nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer UVP beantragt und das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung durch die Behörde als zweckmäßig erachtet wurde. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit hat die Behörde nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erstellen und nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen.

Nach § 24 Abs. 1 UVPG und § 20 Abs. 1a 9.BImSchV erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens befindet sich in Anlage 1 zu diesem Bescheid.

Nach § 25 Abs. 1 UVPG und § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet die zuständige Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung ist zu begründen.

Gem. § 25 Abs. 2 UVPG berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab.

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen befindet sich ebenfalls in Anlage 1 zu diesem Bescheid.

### Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG):

Die Anlage unterliegt den Vorschriften des TEHG. Die beantragte Änderung der Anlage hat aus Sicht der DEHSt keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht: Die Anlage ist auch nach dieser Änderung weiterhin emissionshandelspflichtig. Die Eisengießerei führt eine Tätigkeit nach 11 Anhang 1 Teil 2 TEHG aus und stellt Produkte her, die dem Produkt-Benchmark Eisenguss zugeordnet werden.

### Anhörung

Der Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 26.02.2026 gemäß § 28 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen.

Die Antragstellerin hat sich mit E-Mail vom 10.03.2026 geäußert. Hierin wurde darum gebeten, Nebenbestimmung 6.2.1 zu ändern. In dieser wurde zunächst gefordert, dass die Betriebseinheiten BE 220308 und BE 220317 vom Aminwäscher zu erfassen und zu reinigen sind. Der Änderungswunsch bestand darin, dass lediglich BE 220308 zu erfassen und zu reinigen ist.

Diesem Einwand konnte stattgegeben werden. Selbiges wurde von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen ausgeführt. Der Bescheid wurde entsprechend geändert.

#### **D. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Kreisausschuss des Landkreis Marburg-Biedenkopf:
  - Bauaufsicht
  - Gefahrenabwehr
  - Wasser
- Magistrat der Stadt Stadtallendorf
- Hessisches Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie
  - I4 – Luftreinhaltung
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst
- Regierungspräsidium Gießen
  - Dezernat 24 Brandschutz
  - Dezernat 25.1 Arbeitsschutz
  - Dezernat 31 Regional- und Bauleitplanung
  - Dezernat 41.1 Grundwasserschutz
  - Dezernat 41.4 Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
  - Dezernat 42.1 industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung
  - Dezernat 43.2 Immissionsschutz II
  - Dezernat 53.1 Naturschutz I

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung kommen alle Stellen zu der Entscheidung, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann, sollten die unter V aufgeführten Nebenbestimmung sowie Hinweise in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Die Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:

##### Zu Nebenbestimmung Nr. 1.1 und 1.3:

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Anlage exakt nach den Angaben und Beschreibungen der der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragunterlagen errichtet und betrieben wird. Abweichungen sind nur dann geboten, wenn es die Regelungen dieses Bescheides ausdrücklich erfordern.

##### Zu Nebenbestimmung Nr. 1.2:

Als Rechtsgrundlage dafür, dass die Betreiberin die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren hat, gilt der § 52 Abs. 2 BImSchG. Demnach ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens die Genehmigungsbescheide und die jeweils dazugehörigen Antragunterlagen.

##### Zu Nebenbestimmung Nr. 1.4 und 1.6:

Für die immissionsschutzrechtliche (und sonstige) Überwachung ist es unerlässlich, dass die zuständige Behörde über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des hier zugelassenen Vorhabens informiert wird. Selbiges gilt für den Fall, dass bedeutsame Störungen eintreten. Die Forderungen fußen auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

#### Zu Nebenbestimmung 1.5:

Gemäß § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass zur Gewährung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt u.a. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Um dies sicherzustellen erscheint die ständige Aufsicht der technisch komplexen Anlage durch eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson als geeignet und verhältnismäßig.

#### Zu Nebenbestimmung Nr. 1.7:

Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Da mit der Errichtung der vom Antrag umfassten Maßnahmen problemlos innerhalb der Frist von einem Jahr begonnen werden kann, wird die v. g. Frist zum Beginn der Errichtung der Veränderung als angemessen erachtet. Zudem wird die Frist zum Beginn der Inbetriebnahme von drei Jahren ebenfalls als umsetzbar und angemessen erachtet. Entsprechend § 18 Abs. 3 BImSchG wird auch hier die Möglichkeit eingeräumt, rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Fristen eine Fristverlängerung zu beantragen.

#### Begründung der Nebenbestimmung 2.1 und 2.2

Diese Nebenbestimmung begründet sich in § 68 Abs.1 Satz 3 der HBO i.V.m. § 68 Abs. 3 Satz 1 der HBO.

#### Begründung der Nebenbestimmung 2.3

Begründet sich in § 75 Abs. 2 der HBO.

#### Begründung der Nebenbestimmung 2.4

Begründet sich in § 75 Abs. 3 der HBO.

#### Begründung der Nebenbestimmung 2.5

Um die Einhaltung des § 59 HBO überwachen zu können, ist Nebenbestimmung 2.5 unabdingbar.

#### Begründung der Nebenbestimmung 2.6

Um die Einhaltung des § 59 HBO insbesondere des Abs. 2 überwachen zu können, ist Nebenbestimmung 2.6 unabdingbar.

#### Begründung der Nebenbestimmung 2.7

Die Überwachung bzw. Abnahme durch den Prüfsachverständigen ergibt sich aus den Vorschriften des § 83 Abs. 2 HBO, wonach die Prüfsachverständigen im Sinne des § 68 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 auch die mit den von ihnen bescheinigten Unterlagen übereinstimmende Bauausführung bescheinigen.

#### Begründung der Nebenbestimmungen unter 3

Die Fa. Fritz Winter Eisengießerei GmbH plant den Umbau der Kernfertigungslinie K14 am Standort der ehemaligen Halle der K15 und der K9 im nördlichen Teil des Betriebsgeländes. Somit ist der Einbau der Kernsandmischanlage in eine bestehende Halle vorgesehen. Hierzu wird der vorhandene Dachaufbau angepasst und notwendige Stahlkonstruktionen zur Aufstellung der Maschinen in das Gebäude eingebracht. Fundamente und damit Bodeneingriffe werden an mehreren Stellen der bestehenden Halle vorgenommen. Gemäß Antragsunterlagen, Kapitel 18.2 „Vorgehen zu Bodenuntersuchungen“ soll „zur Schaffung der nötigen Einzelfundamente die vorhandene Bodenplatte in Teilbereichen eingeschnitten und entfernt werden. Nach Entfernung der Bodenplatte werden die Fundamentgruben bis zur erforderlichen Tiefe ausgehoben. Wenn nicht unter Dach gearbeitet wird, werden Maßnah-

*men wie Abdeckungen, Einlaufschutz, mobile Bauzelte etc. vorgesehen, die ein Eindringen von Regenwasser, Oberflächenwasser und sonstigem Wasser in die Baugruben verhindern.“ Kapitel 18.3 „Positionsplan Fundamente“ ist zu entnehmen, dass es sich um 14 Fundamente mit Tiefen von bis zu 2,15 m handeln wird. Der betroffene Bereich ist bereits vollständig überbaut, sodass sich bezüglich der Flächenversiegelung keine Veränderung ergeben.*

Die Halle befindet sich auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44, Flurstücke 260/1; 260/3; 441. Das Betriebsgelände befindet sich in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Wohratal-Stadtallendorf. Der geplante Standort liegt rund 0,3 km südlich der nächstgelegenen Trinkwassergewinnungsanlage Förderbrunnen (FB) 18 des Wasserwerks Stadtallendorf.

Aufgrund der Anzahl, der Tiefe und der Ausmaße der Bodeneingriffe der einzelnen Gründungen von max. 3,0 x 3,0 m bis in eine Tiefe von ca. 2,15 m werden die grundwasserüberdeckenden Schichten gemindert. Um das Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht zu ermöglichen, ist demnach eine Befreiung von dem unter I. dargestellten Verbotstatbestand der Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich.

Unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen konnte dem Antrag stattgegeben und die damit verbundene Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden. Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht kann der Schutzzweck des Grundwassers erhalten und die Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung minimiert werden.

Grundsätzlich birgt jeder Eingriff in die grundwasserüberdeckenden Bodenschichten eine potentielle Gefahr für das Grundwasser. Um dieses Risiko bereits auf organisatorischer Ebene zu reduzieren, sind die Baufirmen über die Lage des Bauvorhabens in einem Wasserschutzgebiet zu informieren (Nebenbestimmung Nr. 3.1.1). Auch der Begünstigte des Wasserschutzgebietes, der ZMW, ist aufgrund des möglichen Risikos für seine Trinkwassergewinnungsanlagen über die Baumaßnahme in Kenntnis zu setzen (Nebenbestimmung Nr. 3.1.2). Damit im Gefährdungsfall behördenseitig Maßnahmen ergriffen werden können, sind diese bei Unfällen ebenfalls zu informieren (Nebenbestimmung Nr. 3.1.3).

Zum Schutz des Grundwassers dürfen bei der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.2.1 – 3.2.4 regeln u. a. die Betankung, das Abstellen sowie die Reparatur und die Wartung von Arbeitsmaschinen, damit eine Grundwassergefährdung durch die in den Maschinen verwendeten wassergefährdenden Stoffen sowie deren Lagerung minimiert wird. Es wird speziell auf die Nebenbestimmung Nr. 3.2.4 verwiesen, wonach u. a. Fahrzeuge und Maschinen außerhalb der Arbeitszeiten auf gesicherten Flächen abzustellen sind. Dies ist eine dem Boden- und Grundwasserschutz vorbeugend dienliche Maßnahme, um im Falle von unbemerkten Defekten an den Kraftstoff-, Öl- und Hydrauliksystemen der Baufahrzeuge das Eindringen von Schadstoffen in Boden und Grundwasser zu verhindern.

Sollte es doch zu einer Bodenverunreinigung kommen, regelt Nebenbestimmung Nr. 3.2.5 das konkrete Vorgehen um die Bodenverunreinigung sowie die damit einhergehende Grundwassergefährdung schnellstmöglich zu verhindern.

Unter anderem durch die Nebenbestimmungen Nr. 3.3.1 (Eingriffsminimierung) und Nr. 3.3.4 (Trockenhalten der Baugruben) werden erforderliche Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffsdauer sowie Eingriffsausmaß festgelegt. Da bei Baugruben die Mächtigkeit der grundwasserschützenden Schichten vermindert wird, könnte es während der Bauzeit in den Baugruben möglicherweise zu einem direkten Eintrag von Oberflächenwasser und - im schlimmsten Fall - Schadstoffen in das Grundwasser kommen. Das nach Nebenbestimmung Nr. 3.3.4 geforderte Trockenhalten der Baugruben vermindert diese Gefährdung.

Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.3.2, 3.3.3, 3.3.8, 3.3.9 und 3.3.10 dienen dem langfristigen Grundwasserschutz und verhindern den Einbau von langfristig schädlichem Material in die Baugruben.

Wird während der Bodeneingriffe unerwartet Festgestein oder Grundwasser angetroffen, regeln die Nebenbestimmungen Nrn. 3.3.5 und 3.3.6 das Vorgehen bei diesen für den Grundwasserschutz relevanten Vorkommnissen.

Der Genehmigungsantrag enthält eine gewisse Anzahl von Bodeneingriffen mit einer Tiefe von 2,15 m. Sollten aus neueren statischen Erkenntnissen tiefere Bodeneingriffe erforderlich sein, regelt Nebenbestimmung Nr. 3.3.7 die Anzeige dessen bei meinem Dezernat 41.1 zur erneuten fachlichen Prüfung.

In Kapitel 18.2 der Antragsunterlagen (Vorgehen zu Bodenuntersuchungen) sind bereits Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers vor Niederschlagswasser während der Bodeneingriffe enthalten. Diese geben Teilinhalte der Nebenbestimmungen Nr. 3.3.4 wieder.

Alle genannten Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ordnung des Wasserhaushaltes zu wahren, nachteilige Wirkungen auf Dritte und für das Allgemeinwohl zu verhüten oder auszugleichen sowie den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung zu gewährleisten.

#### Zu Nebenbestimmungen unter 4

Das im Lageplan näher bezeichnete Gelände befindet sich in einem Bereich, in dem Kampfmittel hinterlassen und vergraben wurden. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

#### Zu Nebenbestimmung Nr. 5.1:

Gemäß § 4 Abs. 1 HAltBodSchG sind Sie dazu verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Aufgrund des Restrisikos noch weiterer vorhandener, bislang nicht entdeckter Bodenkontaminationen und zur Sicherstellung des Erkennens von Verunreinigungen ist die qualifizierte Überwachung der Bodeneingriffe erforderlich.

#### Zu Nebenbestimmung Nr. 5.2:

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus § 4 Abs. 2 HAltBodSchG.

#### Zu Nebenbestimmung Nr. 5.3:

Die Ausführung des Vorhabens erfolgt innerhalb eines hochkomplexen Altlastengeländes. Dieses wurde, soweit möglich und wo erforderlich, altlastenfachlich erkundet und teilsaniert. Aufgrund der Überbauung auf dem Betriebsgelände des Antragstellers war die altlastenfachliche Erkundung hier nur eingeschränkt möglich. Im Fall einer Entsiegelung und bei Erdaushubarbeiten auf dem Betriebsgelände sind daher die gewonnenen Erkenntnisse zu dokumentieren, um entsprechende Defizite in der bisherigen Erkundung zu bereinigen. Das Erfordernis zur Erkundung und Gefährdungsabschätzung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 BBodSchG. Grundsätzliche Erkenntnisse über den Untergrund (z. B. die Schichtenfolge) dienen dazu, Stofftransporte und daraus resultierend das Umweltgefährdungspotential der auf dem Standort vorkommenden Schadstoffe zu bewerten und im Bedarfsfall eine Gefährdungsabschätzung vorzunehmen.

#### Zu Nebenbestimmung Nr. 5.4:

Die Dokumentation und Vorlage der gewonnenen Erkenntnisse ist erforderlich, damit die Altlastenbehörde ihre Aufgaben nach dem BBodSchG und

HAItBodSchG sowie den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen kann (§ 4 Abs. 1 HAItBodSchG).

#### Zu Nebenbestimmung 6.1.1

Zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen, wird in der Nebenbestimmung 6.1.1. das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert.

#### Zu Nebenbestimmung Nr. 6.1.2 und Nr. 6.1.3:

In diesen Nebenbestimmungen wird die jährlich wiederkehrende Belehrung über den Inhalt der Betriebsanweisung gefordert. Die Belehrung dient der Sicherstellung, dass die Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem betroffenen Personal bekannt sind. Die jährliche Wiederholung ist notwendig, da es sich teilweise um Maßnahmen handelt, die vom üblichen Betriebsablauf abweichen. Insgesamt wird mit den Auflagen der Forderung aus § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV entsprochen.

#### Zu Nebenbestimmung unter Nr. 6.2:

Die Nebenbestimmungen in den Ziffern 6.2.1 bis 6.2.6 dienen der Umsetzung von Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen. Sie begründen sich in Ziffer 5.1.3 der TA Luft und gewährleisten die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Freisetzung von Luftverunreinigungen. Dazu ist gemäß Nebenbestimmung 6.2.1 zunächst festzuschreiben, dass ein Betrieb bei Ausfall von Abluftreinigungseinrichtungen ausgeschlossen wird. Als weitere Maßnahme zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen wird in Nebenbestimmung 6.2.2 darüber hinaus festgeschrieben, dass der Aminwäscher regelmäßig mit Schwefelsäure aufgefrischt wird. Diese Maßnahme ist notwendig um eine Abluftreinigung nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Sie dient daher auch der Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Die weiteren Nebenbestimmungen dienen der Alarmierung des Bedienpersonals, der Wartung der Anlage und Dokumentation von Abweichungen. Sie stellen eine Konkretisierung der Betreiberpflichten dar und sind bereits an anderen Anlagen der Betreiberin als Vorsorgemaßnahmen entsprechend umgesetzt.

Nebenbestimmung 6.2.7 ist erforderlich, da es durch die Vorbelastung bereits zu einer prognostischen Überschreitung der Immissionswerte nach Ziffer 4.2.2 TA Luft im Nahbereich der Anlage kommt. Eine weitere Belastung ist somit unzulässig. Das Vorhaben steht in Zusammenhang mit der geplanten Umstellung eines Gießprozesses. Dadurch kommt es insgesamt zu einer Reduzierung der Staubemissionen am Standort. Es ist jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt sicherzustellen, dass eine entsprechende Kompensation erfolgt. Die Auflage ist somit erforderlich, aber auch verhältnismäßig.

#### Zu Nebenbestimmung Nr. 6.3.1, 6.3.2 und 6.3.3:

Die Nebenbestimmungen wurden zur Klarstellung aufgenommen. Ihnen liegt die Berechnung der Schornsteinhöhe nach TA Luft 2021 gemäß dem Gutachten der Olfasense GmbH (Berichtsnummer P24-061-CO/2024 Rev.01 vom 31.03.2025) zugrunde. Die Forderung, die Emissionen an der Entstehungsstelle so weit wie möglich zu erfassen, ergibt sich auch aus Ziffer 5.1.3 sowie Ziffer 5.4.3.7/8 TA Luft. Die Regelung zur Überschreitung durch die Bauhöhe ergibt sich aus Ziffer 5.5.2.1 TA Luft.

#### Zu Nebenbestimmung Nr. 6.3.4:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.5.1 der TA Luft.

#### Zu Nebenbestimmung Nr. 6.3.5:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.5.1 TA Luft, wonach ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung ermöglicht werden soll. Hierzu

wird in VDI 3781-4:2017 unter Ziffer 4.1.2 eine Abluftgeschwindigkeit von 7 m/s aufgeführt. Dadurch können Ableitbedingungen nach dem Stand der Technik verbessert werden.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.3.6 und 6.3.7:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich zur Organisation der Überwachung und begründet sich in § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.4:

Die Konkretisierung des Normzustandes der Abluft dient der Vergleichbarkeit von Messergebnissen und beruht auf Ziffer 2.5 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.4.1:

Die Emissionsbegrenzung für Amine ergibt sich aus Ziffer 5.4.3.7/8 TA Luft und wurde überdies so beantragt.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.4.2.1:

Die Emissionsbegrenzungen für Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid ergeben sich aus Ziffer 5.2.4 TA Luft. Die Begrenzung für Organische Stoffe sowie für Kohlenmonoxid ergibt sich aus Ziffer 5.2.5 TA Luft. Da hier eine Thermische Nachverbrennung (TNV) betrieben wird, wurden die Begrenzungen entsprechend ausgewählt. Im Übrigen entsprechen die Festsetzungen den beantragten Emissionen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.4.2.2:

Die Festlegung der Mindestbrenntemperatur dient der Reduzierung der Emissionen und der Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit der Abluftreinigung. Neben der Reduzierung von organischen Stoffen nach dem Stand der Technik ergibt sich auch eine Reduzierung von Geruchsstoffen. Entsprechend Ziffer 5.2.8 TA Luft konnte daher auch auf die Festsetzung einer maximalen Geruchsstoffkonzentration verzichtet werden. Darüber hinaus kann auf eine kontinuierliche Ermittlung der Emissionen verzichtet werden. Dies ergibt sich aus Ziffer 5.3.3.1 TA Luft.

Zu Nebenbestimmung 6.4.3:

Die Begrenzung von Formaldehyd ergibt sich aus Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft. Die Begrenzung für Amine sowie für Organische Stoffe ergeben sich aus Ziffer 5.4.3.7/8 TA Luft. Der Grenzwert für Gesamtkohlenstoff wurde im Vergleich zu den Vorgaben der TA Luft herabgesetzt. Es wurden dabei lediglich die Angaben aus Kapitel 8 der Antragsunterlagen fixiert.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.5.1 und 6.5.2:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.2.1 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.5.3:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.2.3 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.5.4:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.1.2 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.5.5:

Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung, dass die Emissionsbegrenzungen in den entsprechenden Teilabluftrömen gelten. Insofern ist es lediglich eine zusätzliche Feststellung, dass eine Verdünnung der Abluft unzulässig ist. Dies ergibt sich wie bereits zuvor festgestellt, aus Ziffer 5.1.2 TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.5.6 und 6.5.7:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.2.2 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.5.8 und 6.5.9:

Die Nebenbestimmungen begründen sich in Ziffer 5.3.2.2 der TA Luft. Demnach kann die zuständige Behörde fordern, dass die Messplanung vorher abgestimmt wird. Im vorliegenden Fall wird dies als notwendig erachtet um Anforderungen an die Messung kontrollieren zu können, welche sich aus diesem Bescheid ergeben. Insofern ist die Auflage geeignet, die Einhaltung der Betreiberpflichten hinsichtlich der Messplanung und Durchführung zu gewährleisten und sie erfüllt damit auch einen legitimen Zweck. Weiterhin ist sie erforderlich, da die vorherige Messplanabstimmung dazu dient, Fehler bei der Messdurchführung im Vorhinein zu verhindern. Eine etwaige Wiederholung von Messungen ist zeit- und kostenintensiv. Die Abstimmung der Messplanung ist bereits etabliert am Standort. Da über die betroffenen Emissionsquellen relevante Stofffrachten emittiert werden, ist die Forderung auch angemessen und damit insgesamt verhältnismäßig.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.5.10:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich zur Organisation der Überwachung und begründet sich in § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.5.11 und 6.5.12:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.2.4 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.5.13 und 6.5.14:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich zur Organisation der Überwachung und begründet sich in § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.6.1, 6.6.2, 6.6.3, 6.6.4 und 6.6.5:

Diese Nebenbestimmungen begründen sich in 5.3.1 der TA-Luft und DIN EN 15259:2008

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.7.1 und 6.7.8:

Am Standort Stadtallendorf liegen aufgrund der industriellen Nutzung Geruchsimmissionen oberhalb der in Tabelle 22 TA Luft dargestellten Immissionsrichtwerte vor. Die Betreiberin führt bereits seit über 20 Jahren eine Geruchssanierung am Standort durch. Erfolge konnten in der Vergangenheit insbesondere durch die Umstellung von Systemen zur Kernherstellung erzielt werden. Dabei hat sich das Coldbox-Verfahren unter Einsatz von Dimethylpropylamin (DMPA) etabliert. Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung der Ziffer 5.2.8 TA Luft und soll darüber hinaus ein Verschlechterungsverbot konkretisieren, das unter Berücksichtigung der Relevanz der Anlage und der Immissionssituation verhältnismäßig ist.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.7.2 bis 6.7.9:

Die Betreiberin führt auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages aus 2001 sowie einer Anordnung zur Geruchssanierung nach § 17 Abs. 1 BImSchG aus 2013 ein Geruchskataster. Die Nebenbestimmungen dienen dazu, das Geruchskataster um den Antragsgegenstand fortzuschreiben. Insofern beruhen die Auflagen auf § 52 Abs. 2 BImSchG. Weiterhin sollen durch die Messungen lediglich die prognostischen Betrachtungen aus den Antragsunterlagen verifiziert werden. Ohne die Fortführung der Daten ist eine Ausbreitungsrechnung zur Bewertung der Gesamtzusatzbelastung künftig nicht möglich. Dies ergibt sich aus Ziffer 4.1 Tabelle 23 des Anhang 7 der TA Luft. Demnach ist eine olfaktometrische Emissionsmessung als Datengrundlage für eine Ausbreitungsrechnung durchzuführen. Dies wird in den betroffenen Nebenbestimmungen lediglich konkretisiert. Dabei werden hinsichtlich der Messplanung und Berichterstattung die Regelungen der Ziffer 5.3 TA Luft umgesetzt. Als weitere Erkenntnisquellen dienen die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011), die DIN EN 13725 (Ausgabe Juli 2003) und die VDI 3884 Blatt 1 (Ausgabe Februar 2015).

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.8.1

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 3.1 der TA-Lärm und konkretisiert die Antragsunterlagen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.8.2 bis 6.8.6:

Die Nebenbestimmungen begründen sich in Ziffer 3.1 der TA-Lärm. Des Weiteren finden die Nebenbestimmungen ihre Begründung im Lärmgutachten der Firma deBAKOM (Nr. 2024090006\_0919-I vom 17.12.2024), das Bestandteil der Antragsunterlagen ist. In diesem Gutachten werden die durch die Nebenbestimmungen geforderten Anforderungen als Grundlage des Gutachtens zugrunde gelegt.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.8.7:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich zur Organisation der Überwachung und begründet sich in § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.9.1:

Die Nebenbestimmung begründet sich in § 52 Abs. 2 BImSchG. Zur Sicherstellung der zukünftigen Einhaltung der Immissionsrichtwerte dürfen die im Antrag prognostizierten Lärmemissionswerte nicht überschritten werden. Zum Nachweis und damit zur Einhaltung der Schutzpflicht nach Nr. 3.2 TA Lärm i. V. m. § 5 Abs. 1 BImSchG ist die Ermittlung der tatsächlichen Emissionen nach Inbetriebnahme erforderlich.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.9.2:

Die Nebenbestimmung begründet sich in § 52 Abs. 2 BImSchG. Die Messplanung setzt die Anforderungen der Nr. A3.4.4 TA Lärm um. Es wird in das Ermessen der Behörde gestellt, zu fordern, dass diese Messplanung vorher mit der zuständigen Behörde abzustimmen ist. Die vorherige Abstimmung ist geeignet, für die jeweilige Messung vor der Durchführung zu prüfen, ob die Vorgehensweise der zu messenden Emissionsquelle angemessen ist. Die vorherige Abstimmung ist zudem das mildeste Mittel gleicher Eignung, da die Alternative in einer Zurückweisung des fehlerhaft angefertigten Messberichts bestünde mit der Aufforderung, nachzubessern. Dies würde finanziell eine erhebliche Mehrbelastung der Betreiberin darstellen. Im Ergebnis ist die vorherige Abstimmung auch erforderlich. Insgesamt ist die vorherige Abstimmung der Messplanung verhältnismäßig und wird daher gefordert.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.9.3:

Die Nebenbestimmung begründet sich in § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.9.4:

Die Nebenbestimmung begründet sich in § 52 Abs. 2 BImSchG. Die Forderung nach einem Messbericht setzt die Anforderungen der Nr. A.3.5 TA Lärm um.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.9.5:

Die Nebenbestimmung begründet sich in § 52 Abs. 2 BImSchG. Die Forderung nach einem Messbericht setzt die Anforderungen der Nr. A.3.5 TA Lärm um. Die zeitnahe Übermittlung des Messberichts nach dem Termin der Messung ist erforderlich, da dieser die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nachweist. Für den Fall einer Nichteinhaltung wäre jedoch unter Umständen eine zeitnahe Reaktion erforderlich, die nur durch eine ebenfalls zeitnahe Vorlage des Messberichts überhaupt möglich wird.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.9.6:

Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung des Termins zur Ermittlung der Immissionswerte entsprechend der Nebenbestimmung 6.9.1. Dabei wird als Termin der ohnehin bereits etablierte Rhythmus festgelegt. Dies stellt das mildeste Mittel dar, da kein zusätzlicher Termin vereinbart werden muss. Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung des § 21 Abs. 2a Nr. 2. a) der 9. BImSchV.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.10.1 und 6.10.2:

Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung der Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 3 BImSchG sowie der Antragsunterlagen.

Zu Nebenbestimmung 7.1:

Aus der vorgelegten Konzeptionierung der Absauganlage kann nicht abschließend festgestellt werden, ob die Absaugleistung bzw. die Erfassung ausreichend dimensioniert und positioniert wurde. Vor dem Hintergrund, dass eine Messung nach mindestens den Vorgaben der TRGS 402 eine unzureichende Absaugleistung bzw. Erfassung darlegt, ermöglicht die formulierte Auflage eine Erweiterung der Anlage. Dies hat den Zweck der Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen: Der Arbeitgeber hat Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten mit Gefahrstoffen auszuschließen (§ 7 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)). Ist dies nicht möglich, hat der Arbeitgeber nach dem Stand der Technik die Expositionen der Beschäftigten so weit wie möglich zu verringern (§ 9 Abs. 2 GefStoffV). Somit dient diese Nebenbestimmung als Konkretisierung und zur Kontrolle der Vorgaben der GefStoffV.

Zu Nebenbestimmung 7.1.1

Der Arbeitgeber hat gemäß § 7 Abs. 8 GefStoffV dafür zu sorgen, dass die gültigen Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Die Einhaltung ist durch eine geeignete Methode zur Ermittlung der Exposition nachzuweisen. Diese beschriebenen Maßnahmen in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS'en) haben eine Vermutungswirkung und stellen den Stand der Technik dar. Dies bedeutet, werden diese Anforderungen eingehalten wird dem Schutzziel des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der daraus resultierenden Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie deren Anhängen entsprochen. Die Auflagen sind erforderlich, da die TRGS'en keine Umsetzungsverpflichtung besitzen, sie stellen jedoch erforderliche Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik dar und sind geeignet um den Schutz des Lebens, des Leibes und der Gesundheit der Beschäftigten sicherzustellen. Diese Nebenbestimmung stellt somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der GefStoffV sicher.

Zu Nebenbestimmung 7.2 inkl. 7.2.1 bis 7.2.5:

Aus der vorgelegten Konzeptionierung der Verkehrswege kann nicht abschließend festgestellt werden, ob die entsprechenden Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ausreichend berücksichtigt wurden. Die Auflagen entsprechen den Vorgaben der ASR A1.8. Diese beschriebenen Maßnahmen in den ASR'en haben eine Vermutungswirkung und stellen den Stand der Technik dar. Dies bedeutet, werden diese Anforderungen eingehalten wird dem Schutzziel des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der daraus resultierenden Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie deren Anhang entsprochen.

Die Auflagen sind erforderlich, da die ASR'en keine Umsetzungsverpflichtung besitzen, sie stellen jedoch erforderliche Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik dar und sind geeignet um den Schutz des Lebens, des Leibes und der Gesundheit der Beschäftigten sicherzustellen.

Diese Nebenbestimmungen stellen somit eine Konkretisierung der geltenden, einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben der ArbStättV sicher, diese sind auch im Betrieb der zu genehmigenden Anlage sicherzustellen.

Zu Nebenbestimmung 7.3:

Aus der vorgelegten Konzeptionierung kann nicht abschließend sicher festgestellt werden, ob die entsprechenden Anforderungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) ausreichend berücksichtigt wurden.

Der Arbeitgeber hat gemäß § 7 Abs. 1 LärmVibrationsArbSchV dafür zu sorgen, dass eine Gefährdung der Beschäftigten ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert wird.

Dabei ist folgende Rangfolge zu berücksichtigen, dass die Lärmemission am Entstehungsort mit technischen Maßnahmen verhindert bzw. so weit wie möglich verringert werden müssen.

Diese Nebenbestimmung stellt somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der LärmVibrationsArbSchV sicher und stellt die Einhaltung des TOP- Prinzips (Technische Maßnahmen vor Organisatorischen Maßnahme vor Persönlichen Maßnahme) sicher. Neben der Sicherheit der Arbeitnehmer wird mit dieser Nebenbestimmung weiter sichergestellt, dass nicht alleine aus kostentechnischen Gründen ausschließlich auf die günstigeren persönlichen Schutzmaßnahmen zurückgegriffen wird. Somit wird der erforderliche Stand der Technik ebenfalls berücksichtigt.

#### Zu Nebenbestimmung 7.4 und 7.4.1:

Aus der vorgelegten Konzeptionierung der Anlage kann nicht abschließend festgestellt werden, ob die Erfassung für die Aufnahme der verwendeten und entstehenden Gefahrstoffe, beim Kerntransport und der Kernlagerung ausreichend dimensioniert wurde. Der Arbeitgeber hat gemäß § 7 Abs. 8 GefStoffV dafür zu sorgen, dass die gültigen Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Dabei ist folgende Rangfolge zu berücksichtigen, technische Schutzmaßnahmen an der Gefahrenquelle bzw. am Entstehungsort sind so zu dimensionieren, dass die Exposition der Beschäftigten verhindert bzw. so weit wie möglich verringert wird. Neben der Sicherheit der Arbeitnehmer wird mit dieser Nebenbestimmung weiter sichergestellt, dass nicht alleine aus kostentechnischen Gründen ausschließlich auf die günstigeren organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen zurückgegriffen wird. Somit wird der erforderliche Stand der Technik und das TOP- Prinzip (Technische Maßnahme vor Organisatorischer Maßnahme vor Persönlicher Maßnahme) ebenfalls berücksichtigt. Diese Nebenbestimmungen stellen somit eine Konkretisierung der geltenden, einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben der GefStoffV sicher, diese sind auch im Betrieb der zu genehmigenden Anlage sicherzustellen.

#### Zu Nebenbestimmung 7.5

Gemäß § 6 Abs. 8 und 9 GefStoffV hat der Arbeitgeber diese Gefährdungen besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument). Dies ist erforderlich, da die beschriebenen Anlagen mit Stoffen betrieben werden, die ein explosionsfähiges Gemisch bilden können. Die dadurch zu erbringenden erforderlichen Prüfungen des Betriebsmittels werden in § 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) definiert und mit dem Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 konkretisiert.

Die entsprechenden Prüfungen vor Inbetriebnahme zur Erprobung der entsprechenden Anlage im Rahmen der Prüfung der Betriebstüchtigkeit dienen auch zur Überprüfung, ob die getroffenen Maßnahmen zum Explosionsschutz ausreichend sind, und dadurch die Gefährdungen, durch den verwendeten explosionsfähigen Gefahrstoff, entsprechend reduziert werden.

Diese Nebenbestimmung stellt somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der GefStoffV und der BetrSichV sicher.

#### Begründung der Nebenbestimmung Nr. 8:

Die mit der Nebenbestimmung formulierten Auskünfte dienen der Kontrolle der Erfüllung der §§ 7 (Grundpflicht der Kreislaufwirtschaft), 9 (Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung), 9a (Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle), 15 (Grundpflichten der Abfallbeseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Die Auskunftspflichten bestehen gemäß § 47 Abs. 3 KrWG als zumindest zeitweiliger Abfallbesitzer, der bei der Demontage und beim Abbruch anfallenden Abfälle. Die Beauftragung eines oder mehrerer Fachunternehmen mit dem Abbruch und der Demontage entbindet den Antragsteller nicht von den o.g. Grundpflichten des KrWG. Er hat weiterhin für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder die Beseitigung der Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit Sorge zu tragen. Dazu sind die Informationen, die in der Nebenbestimmung mit geforderten Auskünften über Abfallarten, Abfallmengen und den dazugehörigen Entsorgungswegen erhoben werden, unerlässlich.

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **IX Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Alexander Zöllmann

### **Anhang**

- Anlage 1:  
zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG
- Anlage 2:  
Hinweisblatt: „Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten“
- Anlage 3:  
Hinweisblatt: „Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen“

Regierungspräsidium Gießen  
Gz.: 1060-43.2-53-a-1860-01-00001#2024-00001  
Dokument Nr.: 1060-2025-394839

Datum: 29.01.2026  
Bearbeiter/in: Alexander Zöllmann  
Tel.: +49 (641) 303 4467

---

## **Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. §§ 24, 25 UVPG, § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV.**

### **Änderungsgenehmigungsverfahren nach 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (GZ.: 1060-43.2-53-a-1860-01-00001#2024-00001).**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein zentrales Instrument der Umweltvorsorge und hat das Ziel, umweltrelevante Vorhaben vor ihrer Zulassung auf mögliche Umweltauswirkungen hin zu überprüfen und die Auswirkungen von Projekten auf die Umwelt für das Entscheidungsverfahren transparent zu machen. In der UVP werden die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Bewertungsmaßstäbe selbst ergeben sich aus dem jeweiligen Fachrecht.

Nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dabei umfasst das Prüfverfahren gemäß § 1a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf folgende Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeitet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der den Antragsunterlagen beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung. Diese beinhaltet

- die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen,
- die Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung

maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter. Die Bewertung ist zu begründen.

#### Maßstab für die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß II.25.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG vom 14.04.2025 (UVPVwV) bewertet die zuständige Behörde, ob die ermittelten Umweltauswirkungen erheblich sind (§ 2 Absatz 1 und 2, § 3 Satz 1 sowie § 25 Absatz 1 UVPG). Dabei ist nach Maßgabe des einschlägigen Fachrechts zu beurteilen, ob und inwieweit die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

- zu vernachlässigen oder hinzunehmen sind (unerhebliche Umweltauswirkungen) oder
- nicht ohne Weiteres oder gar nicht hinzunehmen sind (erhebliche Umweltauswirkungen).

Entscheidend hierfür ist, ob das einschlägige Fachrecht den Umweltauswirkungen ein so hohes Gewicht beimisst, dass

- die Zulassung des Vorhabens aus Umweltgesichtspunkten versagt werden muss oder im Rahmen des behördlichen Ermessens versagt werden kann oder
- die Zulassung des Vorhabens – abweichend vom Zulassungsantrag des Vorhabenträgers – von der Durchführung bestimmter zusätzlicher Vermeidungs-, Verminderungs-, oder Ausgleichs oder Ersatzmaßnahmen zugunsten eines in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgutes abhängig gemacht werden kann.

#### Bewertung nach Maßgabe der Gesetze

Die umweltbezogenen Anforderungen, die bei der Beurteilung der Erheblichkeit zugrunde zu legen sind, sind den einschlägigen Fachgesetzen, untergesetzlichen Regelwerken (zum Beispiel Rechtsverordnungen wie die 13., 17. oder 39. BImSchV, Abwasserverordnung, Oberflächengewässerverordnung, Grundwasserverordnung, Verwaltungsvorschriften wie TA Luft und TA Lärm oder Runderlassen von Ministerien), dem einschlägigen Unionsrecht sowie Fachplänen und gesamträumlichen Planungen (zum Beispiel Maßnahmenprogramme (§ 82 WHG), Bewirtschaftungspläne (§ 83 WHG), Bauleitpläne, Regionalpläne) zu entnehmen. Soweit dort keine speziellen Festlegungen (zum Beispiel in Form von Grenzwerten oder Umweltqualitätsnormen) getroffen sind, sind die Umwelтанforderungen durch Auslegung allgemeiner fachrechtlicher Vorgaben und Rechtsbegriffe zu ermitteln.

Grenzwerte und rechtlich verbindliche Umweltqualitätsnormen sind auch dann für die UVP-Bewertung heranzuziehen, wenn bei der Festlegung dieser Normen auch umweltexterne Belange mit in die Entscheidung eingeflossen sind. Bei der Ausfüllung des rechtlichen Rahmens können als Hilfestellungen auch technische Regeln wie DIN-Normen, Empfehlungen und Auslegungshinweise von Fachgremien oder Qualitätsstandards internationaler Organisationen herangezogen werden, soweit sie geeignet sind.

#### Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Da die Umweltauswirkungen des Vorhabens darauf hin zu bewerten sind, ob die Anforderungen an eine wirksame Umweltvorsorge erfüllt sind (§ 25 Absatz 1 UVPG), sind nicht nur die Gefahren, erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteile für die Umwelt zu bewerten, sondern auch die Risiken, bei denen eine Umweltbeeinträchtigung unsicher ist, sofern die in Nummer 25.1.2 genannten Rechtsvorschriften entsprechende Vorsorgeanforderungen enthalten.

Im Zulassungsverfahren ist das Maß an Umweltschutz zu beachten, dass unter den Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr und der Umweltvorsorge in den jeweils maßgeblichen Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Vorhaben vom Gesetzgeber verlangt wird. Dabei sind auch mögliche nachteilige Umweltauswirkungen von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichmaßnahmen einzubeziehen.

#### Vorgehen bei der Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen bezieht sich zunächst auf die einzelnen in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 UVPG genannten Schutzgüter beziehungsweise die mit den Schutzgütern erfassten Sachgebiete (Einzelbewertung). Zusätzlich ist eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Dabei werden Art, Ausmaß und Intensität der Folgen für sämtliche Schutzgüter gemeinsam beurteilt. Diese medienübergreifende Bewertung erstreckt sich zum einen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 UVPG). Zum anderen ist einzuschätzen, ob Auswirkungen, die bei der Einzelbewertung jeweils für sich noch hinnehmbar sind, auch in ihrer Gesamtheit als unerheblich anzusehen sind. Von Bedeutung ist dies insbesondere dann, wenn es sich um Grenzbelastungen handelt, die die Anforderungen jeweils gerade noch einhalten.

Da eine rein quantitative Gesamtbewertung von Umweltauswirkungen mangels Verrechnungseinheiten grundsätzlich nicht möglich ist, beruht die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen vor allem auf qualitativen Gesichtspunkten. Dabei ist kein abschließendes Gesamturteil zu treffen, ob das Vorhaben „umweltverträglich“ ist oder nicht. Vielmehr geht es darum, die von dem Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen zusammenzufassen, zueinander in Beziehung zu setzen und in verbalargumentativer Form zu gewichten. Beim Vergleich von Alternativen kann auch ein formalisiertes Bewertungsverfahren mit quantitativen Gewichtungsfaktoren oder auch ein Methodenmix aus quantitativer und qualitativer Betrachtung zur Anwendung kommen.

Im Wesentlichen ergeben sich die Erkenntnisse der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung aus den Antragsunterlagen sowie den fachbehördlichen Stellungnahmen. Die Stellungnahmen entsprechen den fachbehördlichen Einschätzungen, die sich aus der Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts ergeben. Der UVP-Bericht wiederum stützt sich auf die Fachgutachten, welche Bestandteil des Genehmigungsantrags sind.

In der folgenden zusammenfassenden Darstellung bleiben Äußerungen und Einwendungen Dritter unberücksichtigt, da im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie im gesamten Genehmigungsverfahren (bisher) keine vorgebracht wurden.



Gießen eingereicht. Das Genehmigungsverfahren zur Umstellung der Gießlinie 4 trägt seitens Fritz Winter die Bezeichnung G141.

Die genehmigte Verarbeitungskapazität an Flüssigeisen am Standort bleibt durch das Vorhaben unberührt.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die Vorhabenträgerin für das Vorhaben nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer UVP beantragt und das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung durch die Behörde als zweckmäßig erachtet wurde. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das letzte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Standort fand 2003 zur Erweiterung des LCA (ehemals LC2) statt. Das Genehmigungsverfahren wurde beim Regierungspräsidium Gießen unter dem Aktenzeichen IV/Mr 43.1 53e 621 – Winter 2/03 geführt und am 18.01.2005 positiv beschieden. Die Grundlage zur damaligen UVP-Pflicht ergab sich aus der Zuordnung des Vorhabens nach Nr. 3.7.1 der Anlage 1 im UVPG.

Seit 2003 wurden umfangreiche Änderungen am Standort vorgenommen und diverse Änderungsgenehmigungsverfahren durchgeführt. In dem UVP-Bericht wird der aktuelle Plan-Zustand durch das beantragte Vorhaben betrachtet. Zudem werden die Auswirkungen der gesamten Anlage beschrieben und deren Auswirkungen berücksichtigt. Ebenfalls werden die Auswirkungen der genehmigten Anlage zum Zeitpunkt des letzten Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 BImSchG mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Jahr 2003 dargelegt, sodass ebenfalls die Entwicklung der gesamten Anlage seit Durchführung der letzten UVP ersichtlich ist.

## **2. Schutzgüter gem. § 2 UVPG**

### 2.1 Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen

Die Auswirkungen der Anlage auf den Menschen können unmittelbar in Form von Anlagenlärm oder über die Luft, durch Licht oder durch Erschütterung auftreten. Darüber hinaus sind auch indirekte Auswirkungen über die Schutzgüter Boden und Wasser möglich. Diese werden unter einer gesonderten Überschrift behandelt.

#### 2.1.1 Lärm

Die neue K14 wird innerhalb einer geschlossenen Halle errichtet. Im Erdgeschoss sind die Kernschießmaschinen vorgesehen, während in den oberen Ebenen Kernsandmischanlagen sowie Sandsilos untergebracht werden. Als relevante Schallquellen im Außenbereich sind der geplante Kamin des Aminwäschers sowie die Entstaubungsanlage mit Kamin auf dem Dach zu nennen. Es ist davon auszugehen, dass diese Schallquellen kontinuierliche Emissionen verursachen.

Am Standort der Eisengießerei beziehungsweise der K14 besteht ein laufendes Lärm- sanierungsprogramm. Hierzu liegen sowohl Emissions- als auch Immissionsdaten vor, die durch regelmäßige Messungen über viele Jahre hinweg erhoben wurden. Die Emissionsdaten dienen der fortlaufenden Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen. Für neue Emissionsquellen werden entsprechende Auflagen in die Genehmigungsbescheide aufgenommen.

Dadurch konnten die Lärmimmissionen in der Vergangenheit deutlich reduziert werden. Dies zeigt die Auswertung der Ergebnisse der Immissionsmessungen in Abbildung 1 zwischen 2006 und 2025. Messungen werden alle 3 Jahre an vier Immissionsorten (IO) durchgeführt. Diese Immissionsorte sind in jeder Himmelsrichtung um das Werk verteilt. Die Messungen finden stets zur Nachtzeit statt um den Fremdgeräuschpegel entsprechend gering zu halten.

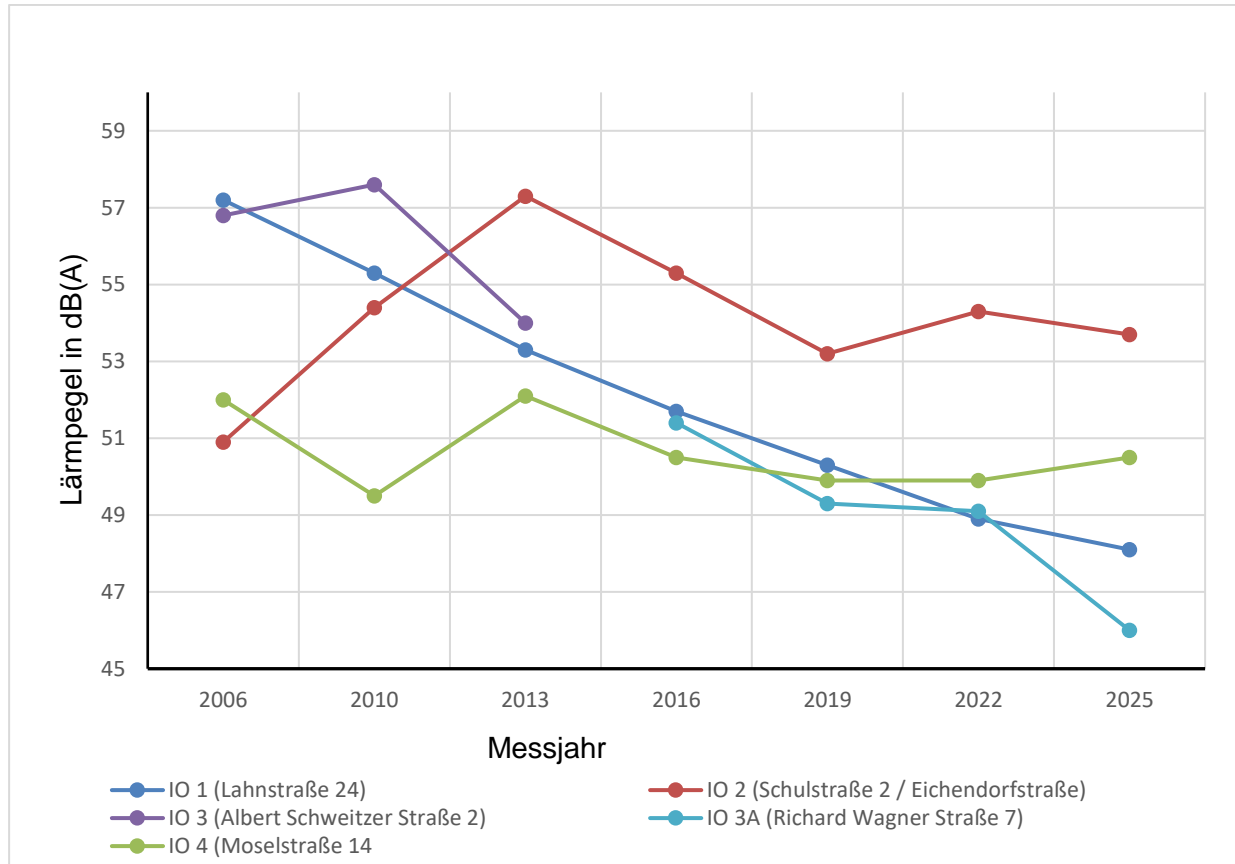


Abbildung 2: Lärmimmissionen; Entwicklung 2006 bis 2025

Es zeigt sich, dass die Immissionswerte im Vergleich zu 2013 an allen Immissionsorten reduziert wurden. IO 3 wurde zwischen 2013 und 2016 verlagert, da sich aufgrund baulicher Veränderungen bzw. Abschirmung der maßgebliche Immissionsort verändert hat. Der Zielwert von 49 dB(A) wird noch nicht überall erreicht. Die Sanierung wird weiter fortgesetzt. Am IO 2 hat sich der Pegel im Vergleich zu 2019 erhöht. Hier wurde ein angrenzender Betrieb als mögliche Ursache identifiziert. Eine Kontaktaufnahme zu dem benachbarten Betreiber hat stattgefunden.

Die Messergebnisse aus 2025 zeigen eine weitere Reduzierung. Nur am IO 4 ergibt sich eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 1 dB(A) im Vergleich zu 2022. Gemäß Messbericht war der Anteil an Fremdgeräuschen bei der Messung hoch. Dies erschwert die Bildung des Beurteilungspegels bei einer Messzeit von 31 Minuten. An dem Immissionsort ist der Beitrag von Fritz Winter geprägt von Stapler- und gelegentlichen Fall-/Umschlaggeräuschen. Schwankungen in den Messergebnissen sind daher nachvollziehbar.

Für die Immissionsorte wurden die nachfolgenden Beurteilungspegel festgestellt:

IO1: Lahnstraße 24	48 dB(A)
IO2: Schulstraße	54 dB(A)
IO3: R. W. Str. 7:	46 dB(A)
IO4: Moselstraße 14:	51 dB(A)

## 2.1.2 Luft:

### 2.1.2.1 Staub

Die Immissionsprognose in Kapitel 8 der Antragsunterlagen bzw. der Umweltverträglichkeitsbericht in Kapitel 20 der Antragsunterlagen zeigt, dass es rechnerisch zu einer Erhöhung der Emission und Immission von Stäuben kommt (Gesamtstaub, PM 10, PM 2,5). Durch die Vorbelastung sind die Immissionswerte nach Ziffer 4.2.2 TA Luft im Nahbereich der Anlage prognostisch an einzelnen Aufpunkten überschritten. Fraglich ist daher, ob unter diesen Voraussetzungen eine Zusatzbelastung erfolgen darf.

In 2003 betrug die Jahressumme des Emissionsmassenstroms 136,69 kg/h. Im Zuge der verschiedenen Genehmigungsverfahren sind vermehrt Abluftreinigungsanlagen in Verbindung mit Staubfiltern entstanden. Hierdurch ist der Anteil an Partikeln in der Abluft der Anlage gesunken. Nach Umsetzungen sämtlicher bereits genehmigter Genehmigungsverfahren ergibt sich ein Emissionsmassenstrom der gesamten Eisengießerei von 61,17 kg/h (2024 Ist). Nach Umsetzung des hier untersuchten Vorhabens G139 ergibt sich ein Emissionsmassenstrom von 61,42 kg/h.

### 2.1.2.2 Weitere Luftschadstoffe einer Eisengießerei:

Bezüglich der Luftschadstoffe insgesamt zeigen Immissionsmessungen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen als Vorbelastung vorliegen. Es wurden insbesondere Messungen für die Schadstoffe Formaldehyd, Benzol, Stickstoffoxide und Stäube sowie spezifische Metalle in der Vergangenheit durchgeführt. Dabei handelt es sich um gießereitypische Luftschadstoffe. Weiterhin ist festzustellen, dass sich die Immissionen über die Zeit reduziert haben. Dies zeigen die nachfolgenden Abbildungen:

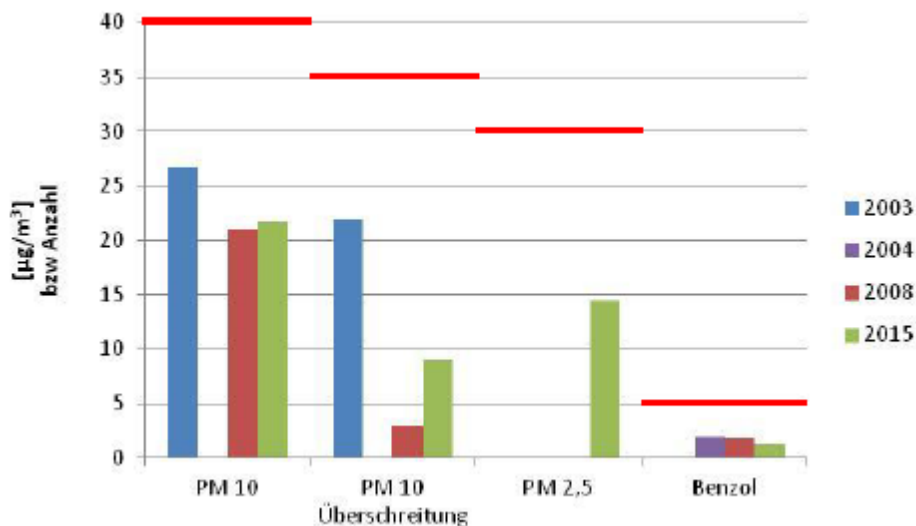


Abbildung 3: Immissionswerte von PM 10, PM 2,5 und Benzol an der Messstation „Schulstraße 2b“ im Zeitverlauf. Rot aufgetragen der jeweilige Immissionswert der TA Luft

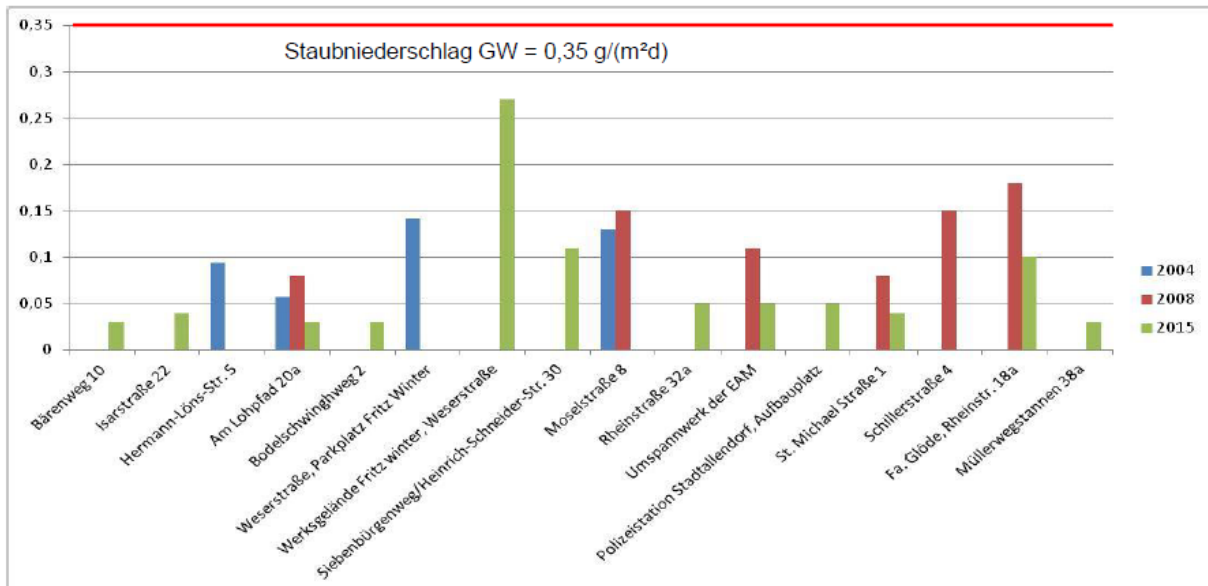


Abbildung 4 Immissionswerte Staubniederschlag an verschiedenen Stationen in vergangenen Messkampagnen, Rot aufgetragen der Grenzwert der TA Luft

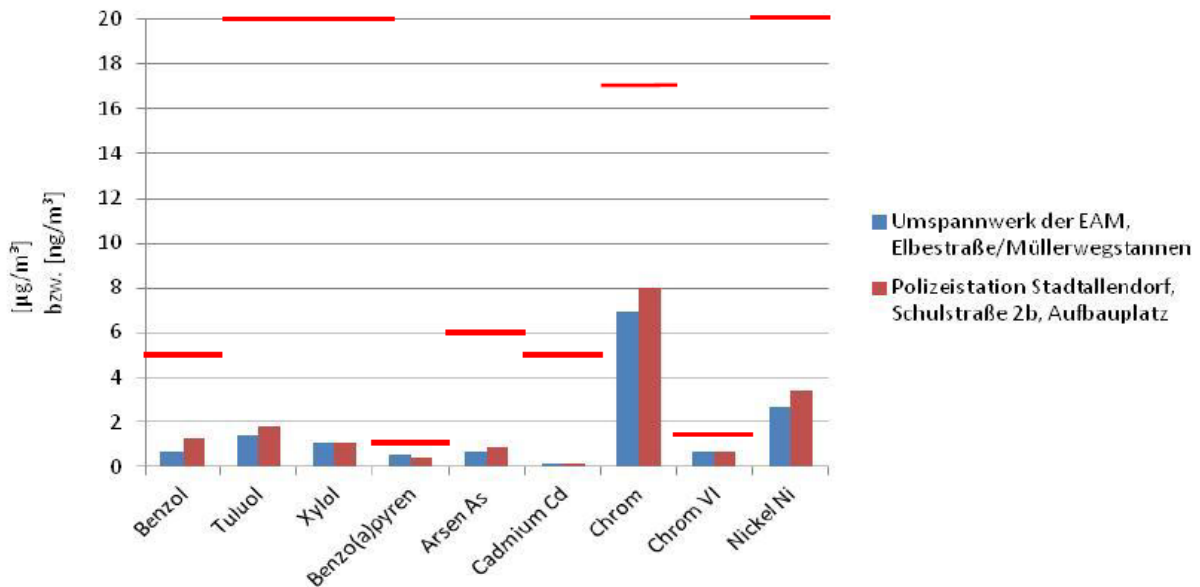


Abbildung 5: Immissionsmessung 2014-2015: Ergebnisse Metalle und gießereispezifische organische Verbindungen. Rot aufgetragen der jeweilige Immissionswert der TA Luft

### 2.1.2.3 Geruch

Geruchsseitig wird, wie beim Thema Lärm, ebenfalls ein Emissionskataster geführt. Auch hierbei ist das Ziel eine fortlaufende Verbesserung am Standort zu erzielen. Die regelmäßigen Emissionsmessungen belegen eine entsprechende Reduzierung am Standort. Von 6038 MGE/h in 2003 konnten die Emissionen inzwischen auf 2814 MGE/h reduziert werden. Dies entspricht noch nicht den Vorgaben aus der Sanierungsanordnung, weshalb weitere Maßnahmen durchzuführen sind, um zunächst den geforderten Wert von 2564 MGE/h zu erreichen.

Die letzte Emissionsmessung erfolgte in KW 37 des Kalenderjahres 2025.

In Tabelle 1 ist ein Vergleich der Messwerte mit den Werten, die in der Immissionsprognose angesetzt wurden.

Tabelle 1: Vergleich Messwerte KW37 mit Prognosewerten (\*Störung bei Messung / Nachmessung erforderlich)

Quellennummer	Prognosewert (MGE/h)	Messwert (GE/m <sup>3</sup> ; Mittelwert)	Messwert Volumenstrom (n.f.o)	Messwert 2025 (MGE/h)
210003S02	0	52	177886	9
220202S32	17	1040	142873	149*
220300S01	82	510	109784	56
220315S07	6	1260	59263	75
120208S10	45	520	112940	59
220403S06	20	30	78588	2

Im Vergleich mit den prognostizierten Emissionen wurden teilweise höhere Emissionen gemessen. Dies ist bei der Erhebung von Geruchsstoffen aufgrund der Messunsicherheit grundsätzlich nicht zu beanstanden. Da in 2025 Quellen entfallen sind, ist trotzdem insgesamt eine Verbesserung möglich. Weiterhin gab es bei der Messung an Quelle 202202S32 eine Störung, so dass das Messergebnis angezweifelt werden kann. Daher erfolgte im November 2025 eine Nachmessung. Nach Abschluss aller Messungen wird das Emissionskataster in aktualisierter Form übermittelt. Dieses ist dann Grundlage für die nächsten Ausbreitungsrechnungen.

Der Wegfall des Kupolofen 2 und die Installation von Nachverbrennungseinrichtungen in 2025 sollte insgesamt zu einer Reduzierung der Geruchsfracht am Standort führen.

Immissionsseitig wurde zwischen Juli 2022 und Juli 2023 eine Rasterbegehung durchgeführt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass Prognosedaten am Standort zu einer Überschätzung führen. Immissionsseitig konnten jedoch auch bei der Rasterbegehung Überschreitungen der Immissionsrichtwerte ermittelt werden. Daraus geht eine erhebliche Belästigung hervor. Dementsprechend ist die Sanierung weiter fortzuschreiben. Nordwestlich der Anlage liegt die höchste Gesamtbelastung mit einer Häufigkeit von 45 Prozent der Jahresstunden vor. Die Gesamtbelastung ist in diesem Bereich maßgeblich durch die benachbarte Schokoladenfabrik bestimmt. Im direkt nördlich angrenzenden Bereich liegen Häufigkeiten von 34 bis 41 Prozent vor, die maßgeblich von der Eisengießerei bestimmt sind. Mit weiterem Abstand sinkt die Häufigkeit deutlich, wobei dennoch Werte für die Gesamtbelastung von über 20 Prozent vorherrschen.

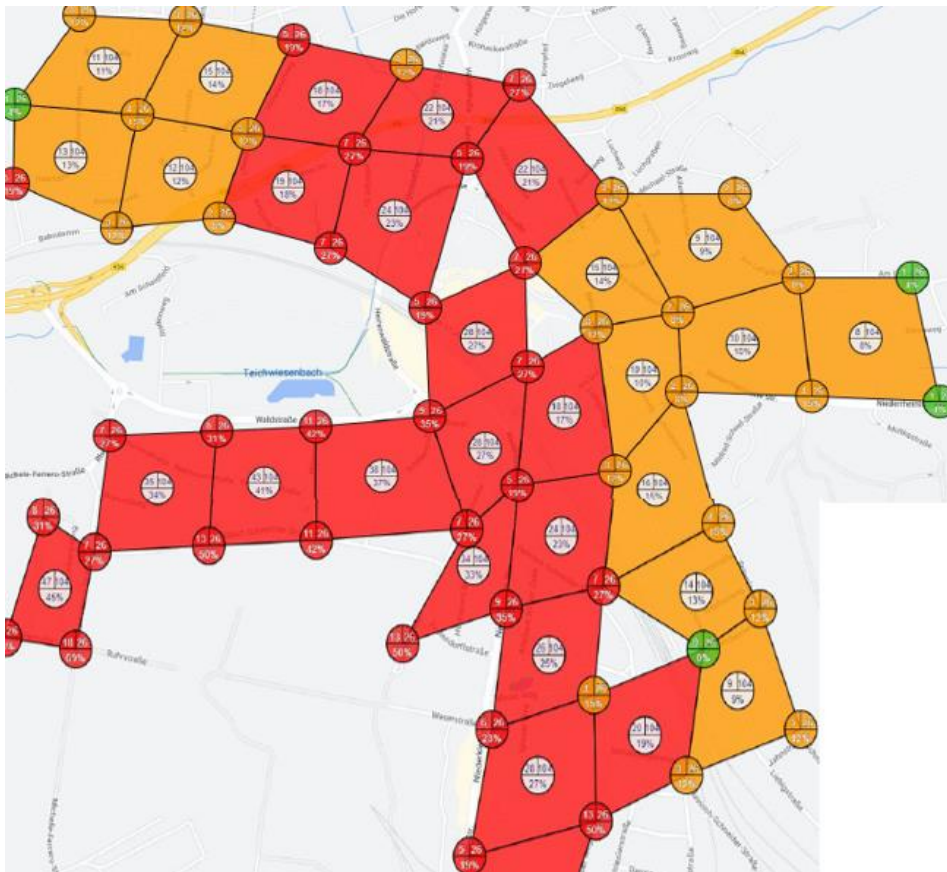


Abbildung 6: Darstellung der Gesamtbelastung der Geruchshäufigkeiten gemäß Rasterbegehung 2022-2023 nördlich der Anlagen

Trotz der bestehenden hohen Geruchsbelastungen ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass sich die Geruchsimmissionen in der Zeit seit 2003 deutlich verringert haben. Die Geruchsauswirkungen des hier beantragten Vorhabens isoliert betrachtet führt zu einem geringfügigen Anstieg an Geruchsemissionen. Die durch das Vorhaben verursachten Immissionen liegen jedoch unterhalb der Irrelevanzgrenze von 2% der Jahresstunden. Aufgrund der höheren Ableitung kommt es in größeren Abständen zu einer positiven Zusatzbelastung (kleiner 2%), dem gegenüber steht jedoch eine Minderung im Nahfeld der Anlage von ca. 6 % der Jahresstunden.

Die Geruchsfracht der gesamten Anlage steigt mit diesem Vorhaben um rund 0,6% (von 2.814,49 MGE/h auf 2.831,77 MGE/h). Betrachtet man das Vorhaben im Gesamtkontext zusammen mit dem ebenfalls der Behörde vorliegenden Genehmigungsverfahren G141 wird durch die Umstellung auf das ecoCasting-Verfahren eine Verbesserung der Geruchssituation erzielt. Mit einem minimalen Anstieg in diesem Verfahren um rund 17 MGE/h und einer Reduzierung der Geruchsfracht im Genehmigungsverfahren G141 um rund 315 MGE/h wird sich insgesamt eine Verbesserung der Geruchsfracht von rund 298 MGE/h einstellen.

### 2.1.3 Erschütterung

Erschütterungen stellen für den Menschen eine erhebliche Belastung dar. Sie können nicht nur das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigen, sondern auch zu Einschränkungen der Konzentration, des Schlafes und der allgemeinen Lebensqualität führen. Insbesondere dauerhafte oder wiederkehrende Vibrationen wirken störend und werden von Betroffenen häufig als belästigend empfunden. Daher kommt der Beurteilung und

Begrenzung von Erschütterungseinwirkungen eine zentrale Bedeutung im Rahmen des Immissionsschutzes zu.

Weder das Vorhaben noch die gesamte Eisengießerei verursachen Erschütterungen in einem relevanten Umfang.

#### 2.1.4 Licht:

Künstliches Licht kann störende Wirkungen auf den Menschen haben, insbesondere durch Blendung und Raumaufhellung. Das beantragte Vorhaben hat jedoch keinen nennenswerten Einfluss auf diese Emissionen.

### 2.1.a Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen

#### 2.1.a.1 Staub

Bezogen auf den aktuell genehmigten Stand beträgt die relative Erhöhung der Gesamtstaubfracht 0,4 %. Daraus resultiert eine irrelevante immissionsseitige Zusatzbelastung sowohl für PM 10 als auch für PM 2,5.

Nach TA Luft Ziffer 4.2.2 a) soll die Genehmigung in diesen Fällen nicht versagt werden, wenn durch eine Auflage sichergestellt ist, dass weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden.

Die Gewährleistung erfolgt im vorliegenden Fall wie folgt:

Das zu beurteilende Vorhaben dient der Umstellung der Gießlinie Band 4 auf die eco-Casting-Technologie. Diese Verfahrensweise zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass nur eine Sandart verwendet wird, wodurch die Regenerationsfähigkeit verbessert und die notwendige Sandmenge reduziert wird. In der Eisengießereiindustrie ist diese Technologie einmalig. Damit geht perspektivisch eine Verringerung des Sandumschlags/-Handlings am Standort einher, die zu einer Reduzierung von Emissionsquellen für Stäube am Standort führt. Diese Verfahrensweise geht über den Stand der Technik hinaus.

Die Verfahrensumstellung auf das ecoCasting erfolgt während des laufenden Betriebes der Gießerei. Es werden Maßnahmen an zwei elementaren Betriebseinheiten notwendig – der Kernmacherei 14 und der Gießlinie Band 4 (LC 2/4). Aus Gründen des Projektmanagements werden dafür zwei separate Genehmigungsverfahren geführt (G139 und G141) und der Umbau erfolgt gestaffelt. Für die Beurteilung der Auswirkungen der Staubemissionen erscheint es jedoch geboten, bereits jetzt die Auswirkungen beider Verfahren zu betrachten. Dabei zeigt sich, dass fast 1.000.000 Tonnen Sand pro Jahr am Standort eingespart wird. Gleichzeitig sinkt die emittierte Staubfracht rechnerisch durch die Umstellung der Gießlinie Band 4 um 3,56 kg/h (G141). Dem steht eine Erhöhung von 0,25 kg/h durch die Erweiterung der Kernmacherei 14 gegenüber (G139). Durch entsprechende Nebenbestimmungen kann bereits in dem hier zu beurteilenden Genehmigungsverfahren festgeschrieben werden, dass Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen umzusetzen sind.

Den Vorgaben der TA Luft wird somit entsprochen.

Anzumerken ist darüber hinaus in Bezug auf die rechnerische Überschreitung des Immissionswertes für Staub folgendes:

- Die Überschreitung von Immissionswerten für Feinstaub geht mit einer Gesundheitsgefahr für die Anwohner einher und ist entsprechend zu würdigen.
- Es liegen Ergebnisse aus Immissionsmessungen von 2003 (PM 10), 2008 (PM 10) und 2015 (PM 2,5 und PM 10) vor, die eine deutliche Einhaltung der

Immissionswerte in dem jeweiligen Messzeitraum belegen (Abbildung 3). Die Messungen wurden im Bereich der Schulstraße durchgeführt. In der Immissionsprognose wird für diesen Bereich eine Überschreitung ermittelt.

- Die Ergebnisse der Immissionsmessungen zeigen eine Reduzierung der Immissionswerte zwischen 2003 und 2015 bei PM 10. Seither wurden die Emissionen weiter reduziert.
- Aufgrund der Vielzahl von Emissionsquellen und dem konservativen Ansatz in der Immissionsprognose kommt es zu einer Überschätzung im Vergleich zur tatsächlichen Immission. Bei der Prognose wird der maximale Volumenstrom und die zulässige maximale Staubemission bei einem ununterbrochenen Anlagenbetrieb in Ansatz gebracht. In der Praxis werden diese Werte nicht erreicht. Weiterhin wurde davon ausgegangen, dass die Staubemission vollständig aus PM 10 besteht. Die Korngrößenverteilung des tatsächlich emittierten Staubes wird wahrscheinlich weniger PM 10 Anteil enthalten.
- Die rechnerischen Auswirkungen an einzelnen Immissionsorten durch das Vorhaben variieren. Nicht an jedem Immissionsort ist von einer Erhöhung der Belastung auszugehen. An einigen kommt es zu einer Reduzierung. Gemäß Tabelle 8.9 der Immissionsprognose betrug die rechnerische PM 10 Belastung in 2003 am Aufpunkt der maximalen Immission  $3.876,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel. Dieser Wert hat sich auf aktuell  $283,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$  reduziert. Durch das Vorhaben erhöht sich die Immission im Jahresmittel um  $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  auf  $284,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Diese Veränderung ist so geringfügig, dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Immissionsmessungen nicht davon ausgegangen werden kann, dass tatsächlich eine Überschreitung der Immissionswerte vorliegt.
- Durch den bereits vorliegenden Genehmigungsantrag G141 wird eine Verringerung der Staubbelastung erreicht. Die geringfügige Erhöhung der Staubemissionen tritt lediglich während einer kurzen Übergangszeit auf.

#### 2.1.a.2 Weitere Luftschadstoffe einer Eisengießerei:

Wie unter 2.1.2 zu erkennen ist, werden die Immissionswerte sicher unterschritten. Die letzten Immissionsmessungen wurden von November 2023 bis November 2024 durchgeführt für die Schadstoffe Formaldehyd, Stickstoffoxide und Benzol. Die Immissionswerte der TA Luft wurden jeweils sicher unterschritten.

Es kann festgestellt werden, dass es aus Sicht des Immissionsschutzes insgesamt zu keinen relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben kommt. Dies liegt an der Unterschreitung der jeweiligen Relevanzschwellen.

Durch vorgesehene Maßnahmen bei der weiteren Umsetzung des Projektes „G141: ecoCasting Band 4 (LC 2/4)“ kommt es insgesamt zu einer Verbesserung in Bezug auf die Luftschadstoffe und Geruch. Hinsichtlich der Lärmemissionen ist durch die Lärmsanierungsanordnung festgesetzt, dass es insgesamt zu keinen Verschlechterungen kommt.

#### 2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Antragstellerin hat gemäß § 16 UVPG einen UVP-Bericht bzgl. ihres Vorhabens vorgelegt.

In dem eigenständigen Kapitel Nr. 4.1.2 „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wurden gemäß Anlage 4 Nr. 9 UVPG die beiden Natura 2000 Gebiete auf betriebliche Auswirkungen der Stickstoffoxid relevanten Zusatzbelastungen seit 2003 geprüft.

Diese beträgt aktuell 53,8 kg/h Stickoxid-Emissionen und erhöht sich durch das Vorhaben auf 54,2 kg/h.

Die Entfernung der relevanten FFH Gebiete beträgt:

- Herrenwald östlich von Stadtallendorf Nr. 5120-303: ca. 1,2 km
- Brückerwald und Hußgeweid Nr. 5119-301: ca. 1,5 km.

In der den Antragsunterlagen beiliegenden Immissionsprognose wurden die seit 2003 schrittweise erfolgte Zusatzbelastung (als Stickstoffdeposition) addiert und der Gesamtzusatzbelastung nach Umsetzung der aktuellen Planung gegenübergestellt (UVP-Bericht, Kapitel 8.2.2). Dabei konnte nachgewiesen werden, dass das Abschneidekriterium der Stickstoffdeposition von 0,3 kg Nox/(ha x a) im Bereich der FFH-Gebiete sicher eingehalten wird. Lediglich im Randbereich auf geringster Fläche überschreiten die Beiträge die Irrelevanz um 0,01 bis maximal 0,08 kg NOx/(ha x a) (UVP-Bericht, Kapitel 8.2.2.3, Abb. 8.19 und 8.20).

### 2.2.a Bewertung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist laut des beteiligten Fachdezernats für den Naturschutz nicht erforderlich. Stickstoffempfindliche Ökosysteme sind innerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage nicht betroffen.

Aufgrund des vorgelegten Berichtes zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) genannten Schutzgüter zu erwarten.

### 2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Fläche

Für das Betriebsgelände der Fritz Winter Eisengießerei existiert kein Bebauungsplan; im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Stadtallendorf wird hier eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Beurteilung von Bauvorhaben erfolgt nach den Vorschriften des § 34 BauGB. Entsprechend den Antragsunterlagen soll der Umbau der Kernfertigungslinie K14 am Standort der ehemaligen Halle der K15 und der K9 im nördlichen Teil des Betriebsgeländes realisiert werden.

#### 2.3.a Bewertung der Auswirkungen auf die Fläche

Der betreffende Bereich ist auch bisher bereits vollständig bebaut, sodass sich diesbezüglich keine Veränderungen ergeben.

### 2.4 Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden

#### 2.4.1 Ausgangszustand

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde ein Ausgangszustandsbericht (25.05.2021) erstellt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist.

#### 2.4.2 Altlasten

Das Grundstück des Vorhabens befindet sich innerhalb der Rüstungsalblast Stadtallendorf, DAG-Gelände.

Altgebäude:

Es befinden sich folgende Altgebäude auf dem Grundstück:

- Nr. 488: zerstörte Sprengpulvermühle für Abfallsprengstoffe
- Nr. 484a: zerstörtes Verbindungshaus von Geb. 484 nach 485, freistehender Backsteinbau mit Betonfußboden und Holzdach, eingebaute hängende Förderbahn
- Bei dem Altgebäude Nr. 484 handelte es sich um ein TNT-Schmelz- und Gießhaus, bei Nr. 485 um eine Munitionsfertigungshalle (Heizgitter).

Werkskanäle:

Auf dem Grundstück befinden sich im Eingriffsbereich sowie in der Nähe folgende Werkskanäle: säurefreie Kühl- und Spülwässer, schwarzer Kanal.

Sprengstofftypische Verbindungen (STV):

In der Nähe des Eingriffsbereichs, östlich angrenzend, ist eine Sanierung durch Bodenaushub erfolgt. Im Rahmen der Standorterkundung wurden im Randbereich der Sanierungsbaugrube Bodenbelastungen mit geringen STV-Gehalten sowie vereinzelt > 500 mg  $\Sigma$  NA / kg TS nachgewiesen.

Bildausschnitt aus RASTIS:

## Legende

### Belastungssituation Nitroaromaten

#### Belastungspfad Boden - Mensch

Dargestellt ist die Summe TNT-TE (lang) der Probe aus dem obersten Bohrmeter. Liegen mehrere Proben aus dieser Zone vor, wurde der maximale Gehalt dargestellt. Bewertungsrelevant für den Belastungspfad Boden-Mensch ist, unabhängig der Nutzungseinstufung, zur Zeit der Horizont von 0 - 1 m u GOK:

- > 1.000 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- > 80 mg und < 1.000 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- > 20 mg und < 80 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- > 5 mg und < 20 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- > 1 und < 5 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- > NWG und < 1 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- < NWG
- nicht auf STV untersucht

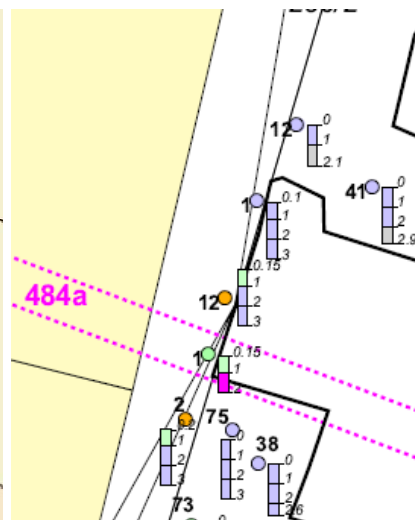
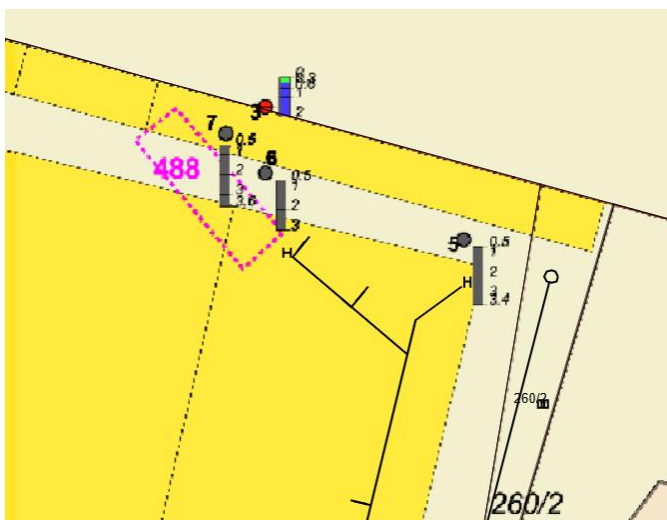
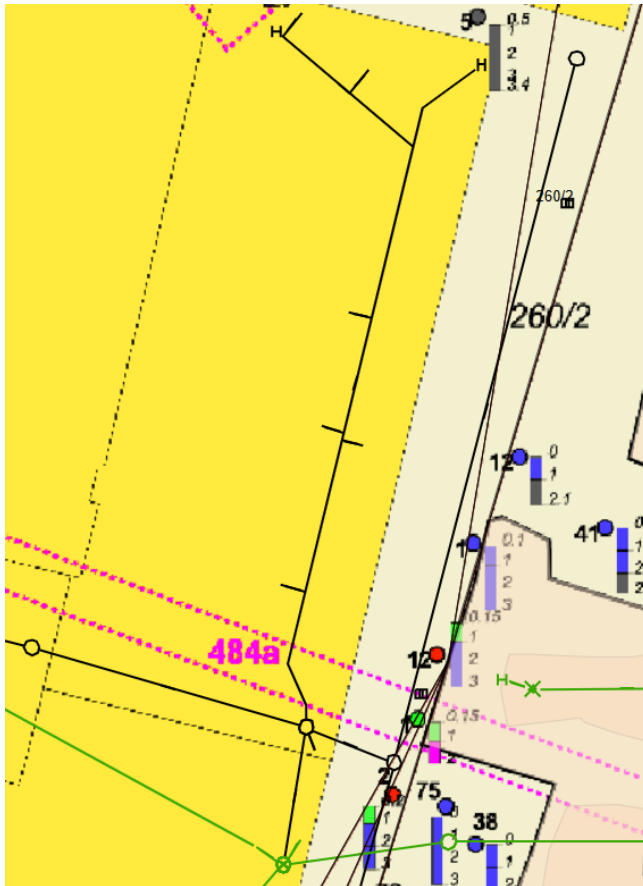
Der Bohrpunkt ist mit der flurstücksbezogenen Bohrnummer beschriftet. In Bereichen ohne Katasterbestand wurde der Bohrpunkt mit dem Wert "1000" beschriftet.

#### Belastungspfad Boden - Grundwasser

Bewertungsrelevant ist die Summe Nitroaromaten. Alle Proben einer Sondierung sind in der Profilsäule abgebildet. Die Tiefenangaben an den einzelnen Profilsäulen beziehen sich auf m u GOK. Alle Angaben erfolgen in mg / kg TS.

- > 500 mg Summe Nitroaromaten (NA) / kg TS
- > 50 mg und < 500 mg Summe NA / kg TS
- > 5 mg und < 50 mg Summe NA / kg TS
- > 1 und < 5 mg Summe NA / kg TS
- > NWG und < 1 mg Summe NA / kg TS
- < NWG
- nicht auf STV untersucht

Stand der Daten: 28.02.2006



Kartengrundlage: RASTIS (Geographisches Auskunftssystem Rüstungsaltsstandort Stadtallendorf)

Datengrundlage: RP-Gießen, HIM GmbH

Sonstige Schadstoffe:

Hexyl / Hexogen:

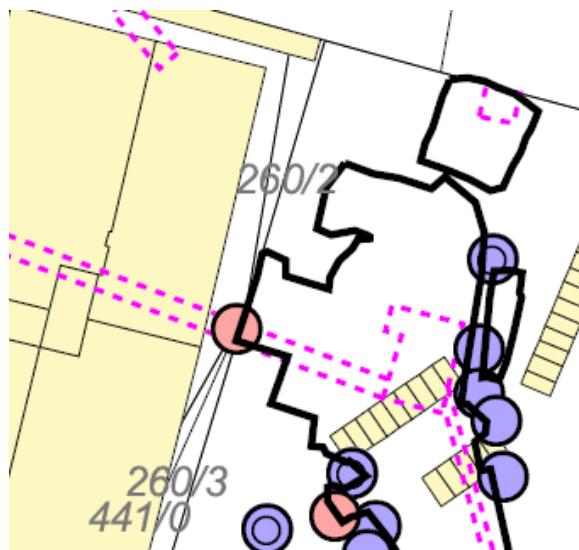
In der Nähe des Eingriffsbereichs wurde eine Hexogen-Belastung von < 5 mg/kg TS nachgewiesen.

Metalle:

In der Nähe des Eingriffsbereichs wurden Blei-/Kupfer-/Zink-Belastungen nachgewiesen.

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK):

Das Grundstück befindet sich im Bereich einer PAK-Verdachtsfläche aufgrund gesprengter Altgebäude (siehe rosafarbene Fläche im Bildausschnitt).



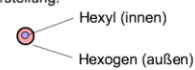
### Legende

#### Belastungssituation Hexogen / Hexyl

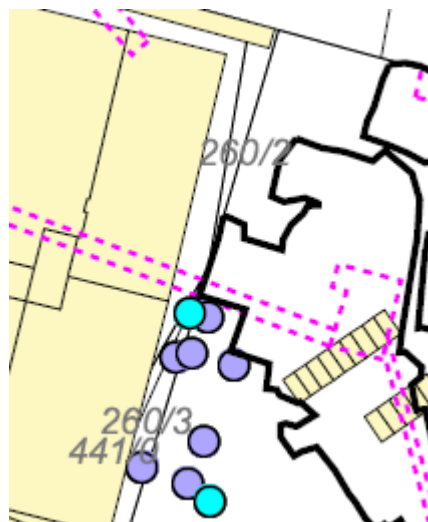
Dargestellt sind die Parameter Hexogen und Hexyl, die gewöhnlich beide untersucht wurden. In seltenen Fällen wurde nur der Parameter Hexogen analysiert. Dargestellt ist der jeweils maximal in einer Bohrung ermittelte Wert, unabhängig von der Tiefenlage.

Hexogen	Hexyl
<span style="color: red;">●</span>	<span style="color: red;">●</span> > 5 mg Hexogen bzw. Hexyl / kg TS
<span style="color: lightcoral;">●</span>	<span style="color: lightcoral;">●</span> > NWG und < 5 mg Hexogen bzw. Hexyl / kg TS
<span style="color: blue;">●</span>	<span style="color: blue;">●</span> < NWG

Darstellung:



Stand der Daten: 31.12.2005



Stoffgruppe: Blei (Pb), Kupfer (Cu) und Zink (Zn)

- > 900 mg Blei oder > 500 mg Kupfer oder > 2500 mg Zink / kg TS
- > 100 mg Blei oder > 40 mg Kupfer oder > 120 mg Zink und < 900 mg Blei oder < 500 mg Kupfer oder < 2500 mg Zink / kg TS
- > NWG und < 100 mg Blei oder < 40 mg Kupfer oder < 120 mg Zink / kg TS
- < NWG



- > 12 mg Benzo(a)pyren / kg TS
- > 5 mg und < 12 mg Benzo(a)pyren / kg TS
- > 2 mg und < 5 mg Benzo(a)pyren / kg TS
- > 0,1 mg und < 2 mg Benzo(a)pyren / kg TS
- > NWG und < 0,1 mg Benzo(a)pyren / kg TS
- < NWG
- Einzelprobe
- Mischprobe
- △ Baugrunduntersuchungen

- PAK-Verdachtsfläche (Stand 11/1999), bei später durchgeführten Lagekorrekturen von Altgebäuden nicht mehr aktualisiert
- DAG-Werksgebäude (vorhanden)
- DAG-Werksgebäude (zerstört)
- Grenzen der Planungsräume
- Gebäudebestand (Stand 07/2002), mit Hausnummern
- Flurstücke (Stand 07/2002), mit Flurstücksnummern

Datengrundlage: RP-Gießen, HIM GmbH

### 2.4.3 Abfall

Mit dem Verfahren werden die Abfälle A003 Kernbruch (ca. 8395 t/a) und A0020 Waschkonzentrat Coldbox, beladen (ca. 2139 t/a) in nicht unerheblichem Maße neu hinzukommen. Ebenso einige Abfallmengen, die im Rahmen der Bauarbeiten anfallen.

### 2.4.a Bewertung der Auswirkungen auf den Boden

#### 2.4.a.1 AZB

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Boden und Grundwasser bezüglich des Ausgangszustandsberichtes, da in der neuen Anlage keine neuen rgS Stoffe eingesetzt werden. Die eingesetzten Mengen werden erhöht. Die eingesetzten Stoffe werden mit dem bisherigen Überwachungsprogramm erfasst. Eine Fortschreibung des vorhandenen AZBs ist daher nicht erforderlich. Die begleitenden Bodenuntersuchungen, unter Berücksichtigung der AZB- Analytik lt. Anlage 7.1 des abgestimmten AZB-Konzepts werden durchgeführt.

#### 2.4.a.2 Altlasten

Untersuchungsbericht über Vorab-Bodenuntersuchungen vom 18.01.2025:

Die geplanten 14 Einzelfundamentgruben (je 9 m<sup>2</sup> Größe) sollen in zwei, etwa Nord-Süd verlaufenden, Achsen errichtet und jeweils bis in eine Tiefe von ca. 2.5 m unter aktueller Geländeoberkante ausgehoben werden. Aufgelockert wird mit ca. 500 - 600 m<sup>3</sup> anfallendem Aushubmaterial gerechnet, welches zur abfalltechnischen Untersuchung auf dem werksinternen Zwischenlager bereitgestellt werden soll (Lagerung auf Plane, sowie Abdeckung mittels Planen).



Die o.g. Abfälle müssen (wenn auch nicht am Betriebsstandort) entsorgt werden. Dies wird Auswirkungen auf die Schutzgüter haben.

Allerdings bestehen für alle anfallenden Abfälle Entsorgungswege, die eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung dieser Abfälle ermöglichen. So dass damit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. In den Antragsunterlagen werden zum Teil solche Entsorgungswege bereits benannt. Für die noch nicht benannten Entsorgungswege werden diese mittels Nebenbestimmungen festgeschrieben. Hierdurch wird die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der anfallenden Abfälle sichergestellt.

Damit sind für die abfallwirtschaftlichen Belange keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage bzw. durch den Betrieb der gesamten Gießerei zu erwarten.

### 2.5 Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasser

Das Vorhaben liegt in der Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke. Das Wasserschutzgebiet wurde durch Verordnung vom 02.11.1987 (StAnz. 48/87 S. 2373) des Regierungspräsidiums Gießen festgesetzt und durch Verordnung vom 09.11.2005 (StAnz. 51/05, S. 4678) geändert.

Die Fa. Fritz Winter Eisengießerei GmbH plant den Umbau der Kernfertigungslinie K14 am Standort der ehemaligen Halle der K15 und der K9 im nördlichen Teil des Betriebsgeländes. Somit ist der Einbau der Kernsandmischanlage in eine bestehende Halle vorgesehen. Hierzu wird der vorhandene Dachaufbau angepasst und notwendige Stahlkonstruktionen zur Aufstellung der Maschinen in das Gebäude eingebracht.

Fundamente und damit Bodeneingriffe werden an mehreren Stellen der bestehenden Halle vorgenommen. Gemäß Antragsunterlagen, Kapitel 18.2 „Vorgehen zu Bodenuntersuchungen“ soll zur Schaffung der nötigen Einzelfundamente die vorhandene Bodenplatte in Teilbereichen eingeschnitten und entfernt werden. Nach Entfernung der Bodenplatte werden die Fundamentgruben bis zur erforderlichen Tiefe ausgehoben. Wenn nicht unter Dach gearbeitet wird, werden Maßnahmen wie Abdeckungen, Einlaufschutz, mobile Bauzelte etc. vorgesehen, die ein Eindringen von Regenwasser, Oberflächenwasser und sonstigem Wasser in die Baugruben verhindern. Kapitel 18.3 „Positionsplan Fundamente“ ist zu entnehmen, dass es sich um 14 Fundamente mit Tiefen von bis zu 2,15 m handeln wird. Der betroffene Bereich ist bereits vollständig überbaut, sodass sich bezüglich der Flächenversiegelung keine Veränderung ergibt.

Die Halle befindet sich auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44, Flurstücke 260/1; 260/3; 441. Das Betriebsgelände befindet sich in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Wohratal-Stadtallendorf. Der geplante Standort liegt rund 0,3 km südlich der nächstgelegenen Trinkwassergewinnungsanlage Förderbrunnen (FB) 18 des Wasserwerks Stadtallendorf.

Aufgrund der Anzahl, der Tiefe und der Ausmaße der Bodeneingriffe der einzelnen Gründungen von max. 3,0 x 3,0 m bis in eine Tiefe von ca. 2,15 m werden die grundwasserüberdeckenden Schichten gemindert. Um das Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht zu ermöglichen, ist demnach eine Befreiung bzgl. der Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich.

### 2.5.a Bewertung der Auswirkungen auf das Wasser

Das Vorhaben befindet sich in der Zone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes der Gewinnungsanlage der Wasserwerke Wohratal & Stadtallendorf des ZMW (WSG\_ID 534-001).

Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikogebiete sowie Oberirdische Gewässer bzw. deren Randstreifen werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Auf dem Vorhabenstandort befindet sich bereits eine Halle. Die für den Umbau erforderlichen Fundamente greifen ähnlich tief in den Boden ein wie bereits bestehende Fundamente. Die vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sowie die mit dem Genehmigungsbescheid festzulegenden Nebenbestimmungen tragen wesentlich dazu bei, das Risiko erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Grundwasser zu minimieren. Während der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens sind somit keine unmittelbaren oder mittelbaren Umweltauswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Spätestens nach Bauende, d. h. mit vollständiger Versiegelung des Bodens können nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nahezu vollständig ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben sind demnach keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

### 2.6 Auswirkungen des Vorhabens auf die Luft und das Klima

Besondere klimatische Standortverhältnisse liegen nicht vor.

Das Vorhaben bzw. der Anlagenstandort liegt außerhalb einer Umweltzone.

### 2.6.a Bewertung der Auswirkungen auf das Klima

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

### 2.7 Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft, das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben wird auf einem bereits stark industriell geprägten Standort realisiert. Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt den Standort der Anlage fest als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand. Gemäß Plansatz 5.3-1 (Z) sind die für die Entwicklung der Wirtschaft benötigten und geeigneten Flächen vorrangig in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand zu erhalten und ggf. aufzuwerten. Relevante Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft, das kulturelle Erbe oder sonstige Sachgüter sind nicht zu erkennen.

### 2.7.a Bewertung der Auswirkungen auf das die Landschaft, kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben der Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG ist mit den Festlegungen des Regionalplan Mittelhessen (RPM) 2010 vereinbar. Zum Schutz der in dem angrenzenden Vorranggebiet Siedlung Bestand ansässigen Bevölkerung sollen gemäß Plansatz 6.2-1 (G) bestehende Belastungen der Bevölkerung durch Immissionen (u. a. Lärm, Luftverunreinigungen, Gerüche) beseitigt bzw. auf ein Mindestmaß nach dem ständig

fortschreitenden Stand der Technik reduziert und zusätzliche Belastungen verhindert werden. Dies ist für die angrenzende Wohnbebauung sicherzustellen.

Mit den Umbaumaßnahmen wird die Immissionsbelastung der angrenzenden Wohnbebauung verbessert, sodass die Maßnahme auch aus städtebaulicher Sicht zu befürworten ist.

In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass es sich bei der geplanten Maßnahme um die Neuerrichtung eines Gebäudeteils handelt, der innerhalb des Betriebsgeländes auf vollständig versiegelten Flächen stattfindet. Somit ist mit dem Vorhaben kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz verbunden. Die Erteilung einer Eingriffsgenehmigung sowie naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

### 2.8 Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern

Über direkte vorhabensbedingte Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hinausgehend können zusätzliche Auswirkungen infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern entstehen.

Wechselwirkungen bestehen aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet zwischen den Schutzgütern Boden, Grundwasser und Mensch. Zudem bestehen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Luft, Landwirtschaft und dem Menschen.

Relevante Wechselwirkungen zwischen den einzelnen zu betrachtenden Schutzgütern, die über die unter den betreffenden Schutzgütern bereits beschriebenen Wechselwirkungen hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Es kommt durch Wechselwirkungen der Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Auch sind die oben beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in ihrer Gesamtheit als unerheblich anzusehen.

### **3. Schlussfolgerung**

Insgesamt wurden alle nach Fachrecht maßgeblichen Umweltauswirkungen innerhalb des Genehmigungsverfahrens durch die entsprechenden Fachbehörden geprüft, bewertet und es wurden, falls erforderlich Auflagen festgesetzt. Nach dem Fachrecht konnten keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Auch durch die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung unter der Berücksichtigung von möglichen Wechselwirkungen wurden keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar, die die Zulässigkeit des Vorhabens infrage stellen könnten.

Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde ohne Einwendungen abgeschlossen. Daraus ist abzuleiten, dass ebenfalls seitens der betroffenen Öffentlichkeit keine unzulässigen Umweltauswirkungen durch den Betrieb der Eisengießerei befürchtet werden.

gez.

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

## Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

Jürgen Sebald  
BG Bau, Pirnaer Landstraße 40, 01237 Dresden  
0351-2572-324, juergen.sebald@bgbau.de

### 1. Einleitung

Weltweit werden Bauarbeiten für verschiedenste Vorhaben durchgeführt, sei es wie z.B. Um-, oder Ausbau bzw. Sanierung von Industrie-, Wohn- oder Mischgebieten, aber auch Lückenbebauungen. Für erneuerbare Energien sind tollkühne Ideen in der Planung, einiges davon steht bereits in der Ausführungsphase. Pipelines werden durch unwirtliche Gegenden, sogar durch Gewässer wie z.B. Ostsee verlegt, auch an Orten, wo bekanntermaßen Kampfmittel verklappt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 10 - 15 % der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Bomben nicht zur Wirkung gelangten und auch heute noch eine Gefahr für die Umgebung darstellen (Abb. 1). Zusätzlich dazu findet man auch in Ballungszentren

- aufgegebene oder zerstörte Fliegerabwehrstellungen,
- Vergrabestellen,
- zur Sprengung vorbereitete Bauwerke,
- ehemalige Stells- und Grabensysteme mit Munition.



Abb. 1. Fliegerbombe, angetroffen bei Bauarbeiten in der Nähe einer Tankstelle

Daher werden Bauvorhaben immer wieder durch Kampfmittelfunde, ja sogar auch „Explosionen von Kampfmitteln“ gestoppt (Abb. 2).



Abb. 2: bei Bohrarbeiten 5-Zentner-Bombe angebohrt

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- hat der Bauherr bzw. dessen Planer im Rahmen der Gefahrenvorsorge das Problem „Kampfmittel im Baugrund“ überhaupt erkannt ?
- hat der sich Bauherr bzw. dessen Planer mit den zur Verfügung stehenden Sondier- und Räumverfahren überhaupt befasst ?
- ist sich der Bauherr seiner Verantwortung gegenüber den bauausführenden Unternehmen bewusst ?

Bei Bauarbeiten unter Kampfmittelverdacht entstehen Gefährdungen, deren Beseitigung zu den vertraglichen Pflichten des Bauherrn gehört (siehe dazu VOB/C ATV DIN 18299).

Vielfach ist aber festzustellen, dass "aus Kostengründen" keine Kampfmittelräumung im engeren Sinne geschieht, sondern versucht wird, dem Problem des Kampfmittelverdachtetes mittels sog. „Bauaushubüberwachung“ oder der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ Herr zu werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein konkreter, sondern ein sogenannter "diffuser" Kampfmittelverdacht vorliegt, d.h., dass anhand von Luftbildern oder anderer Unterlagen zwar keine verortbaren Ansatzpunkte festgestellt werden können, aber doch so konkrete Verdachtsmomente dafür, dass ein gewisser Kampfmittelverdacht bestehen bleibt (tw. auch bezeichnet als "Fläche mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr" [1]).

## 2. Pflichten des Bauherren

Die Bereitstellung des Baugrundes zur weiteren Bearbeitung, z.B. zur Herstellung eines Bauwerkes ist gemäß der Rechtsprechung nach § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffes zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffes „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d.h. er trägt das so genannte „Baugrundrisiko“.

Unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Verkehrsicherungspflicht hat der Bauherr, der sein Vorhaben auf einer Fläche errichten möchte, die nach historischer Erkundung als kampfmittelgefährdet anzusehen ist, die Pflicht, Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den Bauarbeitern abzuwenden. Er hat somit dafür zu sorgen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was i.d.R. durch eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn geschieht.

Dies gilt sowohl bei einem konkreten, als auch bei dem oben beschriebenen "diffusem" Kampfmittelverdacht. In diesem Fall können z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden entsprechende Vorgehensweisen verfügen [1] und seit im Jahre 1994 auf einer Baustelle in Berlin die Explosion einer Bombe vier Arbeiter in den Tod gerissen hat, wird in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens die Antragstellung zur Kampfmittelbelastungsprüfung von Baugrundstücken vorgeschrieben! Eine vorbildliche Vorgehensweise, an die sich andere Städte und Landkreise anschließen sollten !

Darüber hinaus hat aber jeder Bauherr im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten, die in die gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB "Baugefährdung". Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung [2].

### 2.1 Baustellenverordnung – BaustellV

Eine ganz allgemeine, in ihrer Zielrichtung aber sehr deutliche Vorgabe, die auf jeder Baustelle zu beachten ist, enthält § 2 BaustellV, "Planung und Ausführung des Bauvorhabens". § 2, Absatz 1 lautet (verkürztes Zitat):

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens ..... sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe auch Abb.2)

Somit hat der Bauherr schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens gemäß den ersten und wesentlichsten drei allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, dass

- Die Arbeit so zu gestalten ist, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind;
- der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Werden diese Vorgaben der BaustellV nicht beachtet, könnte im Schadensfall, d.h. in unserer Betrachtung der "Explosion" eines Kampfmittels, auch § 819 StGB "Baugefährdung" heranzuziehen sein:

- (1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerkes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine für die Kampfmittelräumung aus dem Kreis der anerkannten Regeln der Technik einschlägige Regel ist die oben bereits erwähnte BGI 833 [2]. Diese BGI hilft in erster Linie der Kampfmittelräumfirma, aber auch dem Bauherrn bzw. dessen Planer, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf "kampfmittelverdächtigem Untergrund" zu berücksichtigen und umzusetzen.

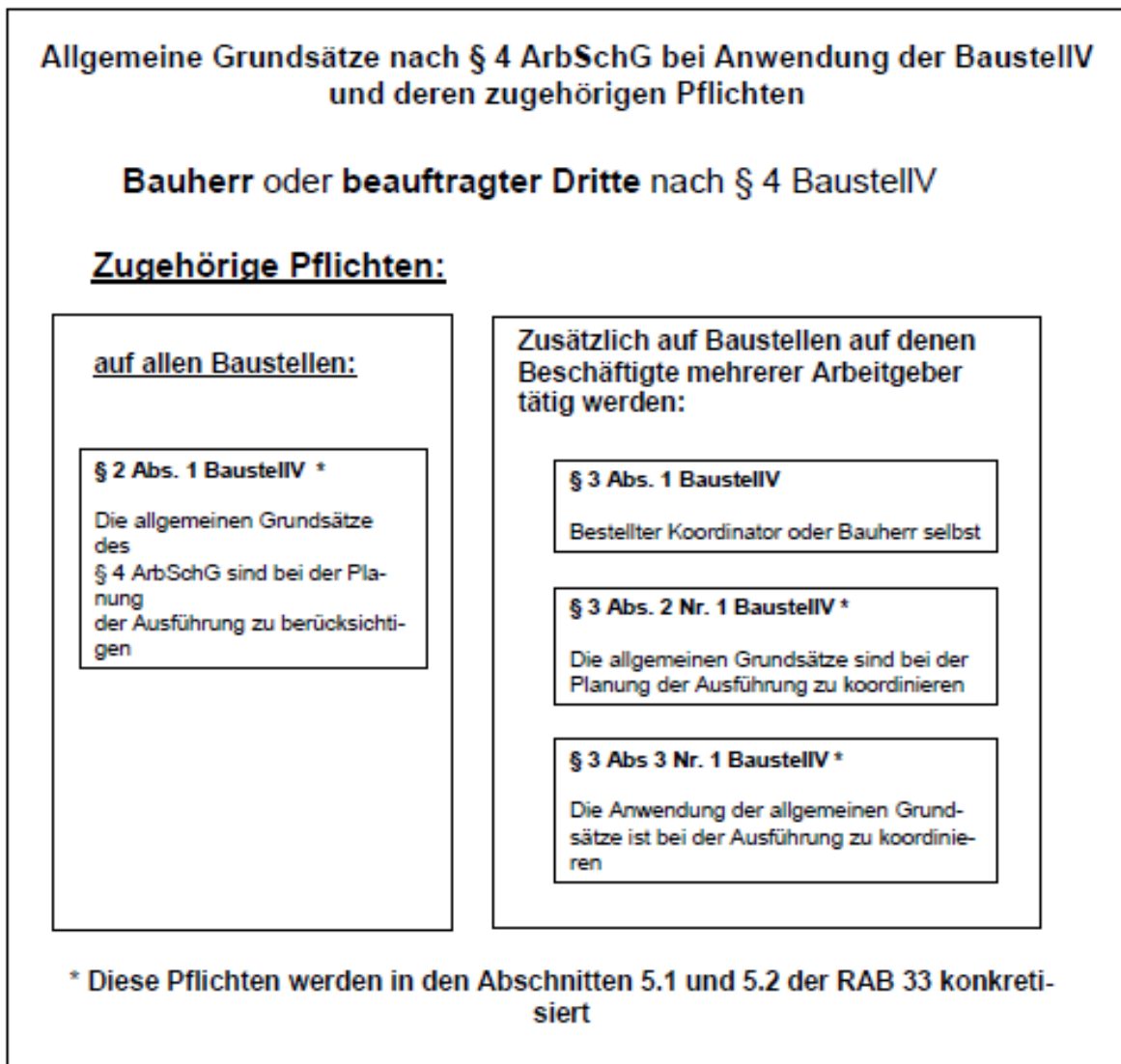


Abb. 3

3 „Bauaushubüberwachung“ - "baubegleitende Kampfmittelräumung"  
- Verfahren nach dem Stand der Technik ?

Gängige Praxis ist es, in den Ausschreibungsunterlagen von den ausführenden Unternehmen "den Stand der Technik" abzufordern.

Weil aber aufgrund zu vieler im Untergrund vorhandener Störkörper die klassischen Vorgehensweisen der Kampfmittelräumung manchmal nicht anwendbar sind, aber auch deshalb, weil Bauherren aus finanziellen Gründen vor Sondierungen zurückschrecken, wird schon bei der Planung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zum Mittel der sogenannten Bauaushubüberwachung gegriffen, d.h. es wird eine zur Kampfmittelräumung befähigte Person - im folgenden "Feuerwerker" genannt - neben den Bagger gestellt, die ein Auge auf den Aushub haben und die Arbeiten sofort stoppen soll, wenn sie etwas Auffälliges bemerkt.

Diese auch als „fachtechnische Begleitung“ des Bauvorhabens bezeichnete Vorgehensweise stößt in der Fachwelt auf herbe Kritik ("ist eigentlich nur ein zusätzlicher Toter"), sowohl in der Tatsache, dass es vom Bauherrn so gefordert und ausgeschrieben wird, aber auch in der Tatsache, dass sich einige Kampfmittelräumfirmen überhaupt darauf einlassen ! Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Zwänge mag das zwar verständlich sein, aber eine solche Vorgehensweise ist ein vehementer Verstoß nicht

nur gegen die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, sondern auch gegen jedes Prinzip der Sicherheitsplanung:

- hat der Feuerwerker überhaupt eine Chance, eine konkrete Gefahr durch ein bewegtes oder freigelegtes Kampfmittel rechtzeitig festzustellen ?
- wie lange hält er das durch, den Aushubbereich nach Unregelmäßigkeiten und die Aushubmaschinen nach "Verdachtsinhalten" so intensiv wie notwendig zu "scannen" ?
- kann er dem Druck der "Erdbaufirma" standhalten, "Leistung zu bringen", "Masse zu machen" ?
- wer trägt die Verantwortung, wenn es zu einem Schadensereignis kommt, die Verantwortliche Person der Kampfmittelräumfirma, die Kampfmittelräumfirma selbst oder der Bauherr?

Eine Definition der "Bauaushubüberwachung" zum Auffinden von Kampfmitteln und damit eine bindende Vorschrift zur Vorgehensweise gibt es nicht (wie auch, es ist ja kein in der Fachwelt anerkanntes Verfahren!).

Oft wird aber für die gleiche wie oben beschriebene Vorgehensweise ein anderer Begriff gebraucht bzw. missbraucht:

### "Baubegleitende Kampfmittelräumung"

Im Gegensatz zur "Bauaushubüberwachung" sind die Vorgehensweisen der "baubegleitenden Kampfmittelräumung" exakt beschrieben und definiert im Abschnitt 3 der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH-Kampfmittelräumung des Bundes [3]. Folgende Zitate aus diesem Abschnitt der AH-Kampfmittelräumung sprechen für sich und bedürfen keiner weiterer Kommentierung, besonders wichtige Passagen aber in Fettdruck hervorgehoben:



Abb. 4. Schichtenweiser Abtrag, verpflichtend bei baubegleitender KMR

#### 3.2 Baubegleitende Kampfmittelräumung

**Bei diesem Räumverfahren werden die horizontalen und vertikalen Flächen der Baugrube mit aktiven und / oder passiven Sonden untersucht.**

**Nach Freigabe durch die verantwortliche Person (§ 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG) kann der Boden unter zusätzlicher visueller Kontrolle schichtweise abgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt.**

##### 3.2.1 Verfahrensbeschreibung

**Zum Erreichen des Räumziels „Kampfmittelfreiheit“ sind die Aushubsohle und die Grubenböschungen bzw. –wände in Abhängigkeit der vermuteten Kampfmittel mittels aktiver und / oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.**

Die BGR 114 Anhang 5 „Besondere Sicherheitsanforderungen“ ist zu beachten.

##### 3.2.2 Verfahrensgrenzen

**Dieses Räumverfahren kann der Reduktion von Gefährdungen bei Maßnahmen mit Bodeneingriff auf kampfmittelbelasteten Flächen dienen. Es kann angewendet werden, wenn Kampfmittelbefunde aufgrund konkreter Verdachtsmomente nicht ausgeschlossen werden können.**

**Dabei wird der im Wirkungsbereich eines Erdwerkzeuges befindliche Boden auf Kampfmittel untersucht, bevor der Bodenabtrag stattfindet.**

**Dieses Räumverfahren ist aufgrund des methodischen Ansatzes zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit ohne Einschränkungen für Baugruben geeignet. Die Verfahrensgrenzen werden durch folgende Eckpunkte beschrieben:**

**1. Der bei der Räummaßnahme hergestellte kampfmittelfreie Bereich beschränkt sich auf den bei den Bauarbeiten umgesetzten und den in der Baugrube anstehenden Boden.**

**2. Die Mächtigkeit der in der Baugrube von Kampfmitteln freigemessenen Bodenschicht wird durch die Empfindlichkeit der eingesetzten aktiven und / oder passiven Sonde bzw. die Störkörpergröße bestimmt und ist daher nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar.**

*3. Durch vorhandene bauliche Anlagen (Kabel, Leitungen, Betonbaukörper) oder Hilfsbaumaßnahmen (Verbau) können Einschränkungen der Sondierfähigkeit des in der Baugrube anstehenden Bodens entstehen.*

Auch das Verfahren der baubegleitenden Kampfmittelräumung ist in der Fachwelt umstritten, weil es, wie der obige Satz 3 zeigt, nicht nur Unsicherheiten für den Räumefolg enthält, sondern auch für Leib und Leben der Ausführenden. Umstritten ist es aber insbesondere auch deshalb, weil dieses Verfahren so leicht von Bauherren und Planern missbraucht werden kann, um Geld zu sparen !

Das Verfahren wurde aus der Not geboren, dass es eben die Flächen gibt, wo ein nicht eindeutig verortbarer, diffuser Kampfmittelverdacht besteht und man nach einem Verfahren gesucht hat, um auch dieses Problem unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in den Griff zu bekommen.

Aber, es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor: man braucht bei entsprechenden Verdachtsflächen nur zu postulieren, dass die klassische Sondierung nicht geht, dann wird auch noch bereits in der Ausschreibung der schichtenweise Abtrag gestrichen (behindert ja nur die Aushubleistung und bedroht damit den schon vor Beginn der Planung festgelegten Eröffnungstermin mit Bürgermeister und Sekt-empfang), stellt den Ausguck-Feuerwerker an den Bagger, und schon glaubt man als Bauherr das Problem erledigt zu haben !

Da sind gewisse Zweifel angebracht, betrachtet man allein die Verantwortlichkeiten, wenn die Granate dem Ausguck-Feuerwerker entgeht und mit der Aushubfuhr durch die Stadt gefahren wird !

Was ist, wenn ..... ?

Auf der Grundlage des § 2 BaustellV, der den Bauherrn verpflichtet, bereits bei der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, kann nur folgende grundsätzliche Vorgehensweise die Richtige sein:

- 1) zwingende Feststellung des Kampfmittelverdacht, ob konkret oder diffus !
- 2) wenn Kampfmittelverdacht besteht, Erarbeitung eines klar definiertes Räumkonzeptes bzw. eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGI 833:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen darf die baubegleitende Kampfmittelräumung nur dann angewandt werden, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn unmöglich machen.

- 3) im Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGI 833 Beschreibung der an den Kampfmittelverdacht angepassten Vorgehensweise, insbesondere
  - anstehende Böschungen etc. werden vor Beginn des Aushubes vorsondiert
  - schichtenweiser Abtrag des Materials ("Abziehen")
  - die Schichtstärken werden während des Aushubes ständig durch direkte Kommunikation zwischen visuellem Überwacher (Feuerwerker") und Baggerfahrer abgestimmt
  - aufgenommenes Erdreich auf einer Zwischenlagerfläche vorsichtig abgelegt, vorseparieren und nochmals visuell auf Kampfmittel absuchen
- 4) Definition der Anforderungen an die gerätetechnischen und personelle Ausstattung der ausführenden Unternehmen (siehe BGI 833) und Berücksichtigung dieser Anforderungen in der Ausschreibung
- 5) Bereitstellung technischer und ggf. notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen durch die ausführenden Unternehmen
- 6) Herstellung der klaren und eindeutigen Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person der Kampfmittelräumfirma gegenüber den Mitarbeitern der Baufirmen in Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel
- 7) Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
- 8) Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen

#### 4. Zusammenfassung

Kurz nach Kriegsende ging man davon aus, dass bis Ende 1945 alle Bombenblindgänger entdeckt und entsorgt werden würden. Heute, 66 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs können wir nur sagen: „Wir sind noch lange nicht so weit“ und Deformierungen, Rost, Alterungsprozesse, Bodenverwerfungen bzw. -bewegungen und insbesondere Erschütterungen erhöhen das Risiko einer Detonation.

Darüber hinaus gibt es ja nicht nur Bombenblindgänger, von denen Gefahren ausgehen, sondern von allen Arten von unkontrolliert abgelagerter und Alterungsprozessen unterworfenen Munition.

Beim Thema Kampfmittelbeseitigung nehmen Bauherren/Auftraggeber bzw. deren Planer häufig unkalkulierbare Risiken in Kauf, die sie aber allein durch die Beachtung der oben beschriebenen grundsätzlichen Vorgehensweisen minimieren könnten.

Die Ausführung von Kampfmittelräummaßnahmen bedarf grundsätzlich der planerischen und konzeptionellen Vorbereitung sowie der Begleitung/Überwachung der Ausführung.

Wesentlich ist, dass jede Räummaßnahme, die sorgfältig vorbereitet wird, in der Ausführungsphase ohne größere Unterbrechungen wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Die Erkundung, Feststellung und Bergung von Kampfmitteln stellt außergewöhnlich hohe Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Firmen sowie einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor.

In jedem Fall stellt die baubegleitende Kampfmittelräumung die „ultima ratio“ dar, die nur unter klar definierten Randbedingungen angewendet werden darf, nicht aber allein aus dem Grund der Kostensparnis.

Die Bauaushubüberwachung ist nicht als Kampfmittelräumung anzusehen und sollte aus dem Planungsvokabular ersatzlos gestrichen werden !

Die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr ist und bleibt ein wesentliches Element in der Sicherung der Lebensgrundlage unserer Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung und sollte sehr ernst genommen werden.

**Grundsatz für Bauarbeiten auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sollte immer sein:**

**Zunächst Räumstelle - dann erst Baustelle !**

#### 5. Literatur:

- [1] Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW)
- [2] BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung,
- [3] Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)

## Regierungspräsidium Darmstadt



### Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
  - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
  - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
  - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
  - Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
  - Aufgrabung der detektierten Anomalien
  - Identifizierung der Kampfmittel
  - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
  - Berichtsführung

#### 1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

#### 2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

### 3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmittelleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.